

# Stenographisches Protokoll

über die

## 26. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 21. Juli 1902.

### Inhalt:

Petition.

Auflage.

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 107, betreffend Abänderung der von der Armenversorgung in Form der Einlege handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63 (Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes).

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 33, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Wildon, um Gewährung einer Landes-Subvention zur Bedeckung der Kosten der öffentlichen Wasserleitung im Markte Wildon (Beilage Nr. 150 — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 38, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend den Schutz des Feldgutes (Beilage Nr. 152 — Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes mit den von den Abgeordneten Wagner, Kurz, Dr. Link und Herf beantragten Änderungen).

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 121, betreffend die rascheste Umarbeitung des Rußeniza- und Drauchenbach-Proiectes und Einbeziehung dieses Projectes in die aus der außerordentlichen Widmung für Meliorationen herzustellenden Regulierungen (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses und des Zusatzantrages des Abgeordneten Reitter).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 122, betreffend Zuerkennung von Diäten für das Mitglied der Contingent-Commission (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 144, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gefunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hauslattensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur 5procentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude (Annahme des vorgelegten Gesetz-Entwurfes und des Antrages des Finanz-Ausschusses).

Berichte des Finanz- und des Unterrichts-Ausschusses über Petitionen.

Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hofitanský, betreffend die Unterstüßung der Gemeinde Rohrmos.

Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Hofitanský, betreffend die Ablösung und Regelung der Wald- und Weide-Servitute sowie der Jagdreservate.

Antrag des Abgeordneten Kern und Genossen um Unterstüßung der durch Hagelschlag zu Schaden gekommenen Bewohner der Gemeinden Weitersfeld, Sichenndorf, Gainsdorf, Pichla, Unter- und Ober-Schwarz in Gerichtsbezirke Murek.

Beginn der Sitzung 10 Uhr 30 Minuten vormittags.

Vorsitzender: Landeshauptmann Excellenz Edmund Graf Attems.

Schriftführer: Die Abgeordneten Caspar Freiherr v. Kellersperg und Ludwig Lipp.



Von Seite der Regierung anwesend: Statthalterei-Vizepräsident Hofrath Dr. Eugen Retoliczka und von 12 Uhr mittags angefangen Se. Excellenz Statthalter Manfred Graf Clary und Aldringen.

**Landeshauptmann:** Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Das Protokoll der letzten Sitzung ist aufgelegt, Einwendung wurde gegen dasselbe keine erhoben, und erkläre ich es somit für genehmigt.

Es ist mir folgende Petition überreicht worden (liest):

„Petition Nr. 340, des Heinrich Neugebauer, Bürgerschullehrers in Bruck a. M., um Zuerkennung der zweiten Dienstalterszulage mit dem Anfallstermin vom 1. Juni 1902. (Überreicht durch Abgeordneten Dr. Kokoschinegg.)“

Ich beantrage, diese Petition dem Finanz-Ausschusse zur Vorberathung zuzuweisen. (Zustimmung.)

Aufgelegt wurde heute:

Ämtliches Protokoll über die 18. Sitzung der VI. Session der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 10. Juli 1902;

ämtliches Protokoll über die 19. Sitzung der VI. Session der VIII. Landtags-Periode des steiermärkischen Landtages am 11. Juli 1902;

Bericht der Minorität des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 88, mit Vorlage von Gesetz-Entwürfen, womit die §§ 3 und 12 der Landes-Ordnung für das Herzogthum Steiermark, beziehungsweise die Landtags-Wahlordnung abgeändert werden (Beilage ad Nr. 151);

Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 2, mit Vorlage des Rechnungs-Abschlusses über die Verwaltung der steiermärkischen Landesfonde im Jahre 1900 mit Ausschluß des steiermärkischen Landes-Armenfondes (Beilage Nr. 153);

Bericht des vereinigten Finanz- und Landescultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 80, betreffend den Ankauf und die Bewirtschaftung der Grabner Realität in Weng bei Admont (Beilage Nr. 155);

Bericht des Unterrichts-Ausschusses über die Anträge des Abgeordneten Dr. Heinrich Reicher, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Stadt Judenburg, Beilage Nr. 94, und der Abgeordneten Ludwig Lipp und Genossen, betreffend die Errichtung einer Mädchen-Bürgerschule in der Stadt

Boitsberg, Beilage Nr. 108, und die Petitionen Nr. 271 der Stadtgemeinde Boitsberg, Nr. 288 der Stadtgemeinde Knittelfeld und Nr. 235 der Marktgemeinde Sachsenfeld (Beilage Nr. 156);

Bericht des vereinigten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 81, betreffend das Armenwesen, über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, mit Vorlage des Landes-Armenfondes-Voranschlages für das Jahr 1902 und über die Beilage Nr. 8, betreffend den Rechnungsabschluß des Landes-Armenfondes für das Jahr 1900 (Beilage Nr. 157);

Bericht des vereinigten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, in Angelegenheit des Ansuchens des Grazer Schutzvereines für verwahrloste Jugend, um einen Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Erziehungsanstalt in Waltendorf und der Erwerbung einer angrenzenden Realität (Beilage Nr. 158);

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Antrag der Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 123, betreffend die Abänderung der Durchführung-Verordnung zum Überweisungsverfahren (Beilage Nr. 159);

Bericht des Finanz-Ausschusses zu dem Berichte des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 115, betreffend die Bedeckungsanträge zu dem Landesfondes-Voranschlage pro 1902 (Beilage Nr. 160);

Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 120, betreffend die Subventionierung der Emmenthaler Käseerei-Genossenschaften in St. Stephan bei Leoben und Gröbming (Beilage Nr. 161);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 103, mit Vorlage des Entwurfes eines für das Gebiet der Ortsgemeinde Donawitz im Gerichtsbezirke Leoben wirksamen Gesetzes, betreffend die Herstellung von Canälen zur Ableitung der Abfall- und Spülmässer sowie die Entrichtung einer Gebühr für die Einschlauchung der Haus- und Gebäudecanäle in die öffentlichen Canäle (Beilage Nr. 162);

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten Rochlitz und Genossen, Beilage Nr. 104, betreffend Revision der Bauordnung für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Stadt Graz (Beilage Nr. 163);

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 78,



mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die Einführung besonderer Erbtheilungsvorschriften für landwirtschaftliche Besitzungen (Höfe) mittlerer Größe, die zeitweise Einschränkung der Freiheitlichkeit in einzelnen Gemeinden und das bedingte Verbot des Ankaufes von Höfen mittlerer Größe, und über Antrag des Abgeordneten Hagenhofer und Genossen, Beilage Nr. 118, mit Vorlage eines Gesetz-Entwurfes, betreffend die besonderen Rechtsverhältnisse geschlossener Höfe (Beilage Nr. 164);

Antrag der Abgeordneten Johann Gerlig und Genossen, betreffend Herabminderung des Viehjalzpreises (Beilage Nr. 165);

Dringlichkeits-Antrag des Abgeordneten Riegler und Genossen, betreffend die Gewährung von Unterstützungen für die durch Unwetter geschädigten Gemeinden St. Margareten, Mühlen und Jakobsberg im Gerichtsbezirke Neumarkt (Beilage Nr. 166);

das Verzeichnis Nr. 36 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 234 und 178;

das Verzeichnis Nr. 37 mit Bericht und Antrag über die dem Landescultur-Ausschusse zugewiesene Petition Nr. 309;

das Verzeichnis Nr. 38 mit Bericht und Antrag über die dem Unterrichts-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 136, 137, 175, 265, 320 und 328;

das Verzeichnis Nr. 39 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 145, 263, 316, 317, 315, 123;

das Verzeichnis Nr. 40 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 80, 103, 109, 111, 66;

das Verzeichnis Nr. 41 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 252, 295, 294, 166, 284;

das Verzeichnis Nr. 42 mit Bericht und Antrag über die dem Finanz-Ausschusse zugewiesenen Petitionen Nr. 285, 286, 287, 292 und 79.

Der Finanz-Ausschuss ersucht um die Genehmigung zur mündlichen Berichterstattung über den Zusatzantrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitsansky ad Beilage Nr. 111 und 112 und ad Zusatzantrag des Abgeordneten Gerlig wegen Gewährung von Nothstandsunterstützungen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet (liest):

„Der steiermärkische Landes-Ausschuss wird beauftragt, sofort bei der k. k. Regierung dahin zu wirken, daß allen zum Zwecke der Gewährung von unverzinslichen Darlehen von Seite des Landes an durch Elementar-Ereignisse in Nothstand gerathene Besitzer und deren bürgerliche Eintragung,

sowohl hinsichtlich der Intabulation als auch der seinerzeitigen Extabulation, nothwendigen Urkunden und Grundbuchshandlungen die Stempel- und Gebührenfreiheit zugestanden werde.“

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Hagenhofer.

Der kombinierte Finanz- und Sonder-Ausschuss für Gemeinde-Angelegenheiten ersucht um die Genehmigung zur mündlichen Berichterstattung über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 100, betreffend das Ansuchen der Ortsgemeinde Sparbereg im Gerichtsbezirke Friedberg, um die Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 500 Percent pro 1902 und über den bezüglichlichen Antrag des Abgeordneten Hagenhofer, betreffend die Bewilligung eines 4percentigen verzinslichen, vom Jahre 1903 angefangen rückzahlbaren Darlehens im Betrage von 10.000 K zur Abtragung der fälligen Schulhausbaufosten.

Der kombinierte Finanz- und Gemeinde-Ausschuss stellt den Antrag:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Ortsgemeinde Sparbereg im Gerichtsbezirke Friedberg wird zur Deckung der Gemeinde-Erfordernisse für das Jahr 1902 zu der ihr bereits vom steiermärkischen Landes-Ausschusse zur Einhebung bewilligten 99percentigen noch die Einhebung einer 401percentigen, zusammen daher einer 500percentigen Gemeinde-Umlage auf sämtliche in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern mit Ausnahme der Personal-Einkommensteuer bewilligt.

2. Der steiermärkische Landes-Ausschuss wird ermächtigt, sich wegen eventueller entsprechender Herabsetzung dieser Umlagen ins Einvernehmen zu setzen und eventuell den sich hierdurch ergebenden Ausfall im Haushalte der Gemeinde durch ein Darlehen des Landes gegen 4percentige Verzinsung und zehnjährige Rückzahlung die Bedeckung zu verschaffen.“

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Krenn.

(Die mündlichen Berichterstattungen werden bewilligt.)

Ich bitte diese Anträge als aufgelegt zu betrachten.

Wir gelangen nunmehr zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand derselben ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des



**steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 107, betreffend Abänderung der von der Armenversorgung in Form der Einlege handelnden Bestimmungen des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-Bl. Nr. 63.**

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Posch, dem ich das Wort ertheile und ersuche, den Gegenstand einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Posch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Mit der Beilage Nr. 107 hat der steiermärkische Landes-Ausschuss dem hohen Landtage eine Gesetzesnovelle vorgelegt, nach welcher die §§ 26, 27, 30 und 31 des Armengesetzes vom 27. August 1896, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 63, abgeändert werden sollen.

Aus dem Motivenbericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses ist ersichtlich, was die Gründe waren, welche den steiermärkischen Landes-Ausschuss veranlaßt haben, die diesbezügliche Novelle dem hohen Landtage vorzulegen. Ich bemerke hierbei, daß in der Sache selbst, im Principe, eigentlich nichts abgeändert werden soll, sondern daß dadurch nur eine Vereinfachung in der Handhabung des Armengesetzes in jenen Theilen, welche von der sogenannten Naturalleistung, von der Einlege der Armen in der Gemeinde sprechen, erzielt werden soll, nachdem bedauerlicherweise sich die Recurse gegen Verfügungen der Armenräthe, respective der Gemeinden, sich von Zeit zu Zeit mehrten und den Gemeindevertretungen dadurch große Schreibereien verursachen.

Bekanntlich ist im Armengesetz das Princip ausgesprochen, daß jene Inassen der Gemeinde, welche in der Gemeinde nicht sesshaft sind oder keine Behausung haben, bei der Abtragung ihrer Armenpflicht, betreffend das Einlegewesen, verhalten sind, ihr Äquivalent in Geld zu bezahlen. Diese verpflichteten Besitzer wenden sich aber häufig hinterdrein an den steiermärkischen Landes-Ausschuss und wollen nachweisen, daß ihnen die freie Wahl wegen Naturalleistung oder Bezahlung nicht freigestellt wurde und daß sie, wenn sie auf-fordert worden wären, sich zu äußern, ob sie die Naturalleistung oder Geldleistung vorziehen, die Naturalleistung vorgezogen hätten, obwohl eigentlich im Armengesetz selbst ausgesprochen ist, daß diejenigen Inassen der Gemeinde, die eine Steuer zahlen, in einer Gemeinde, wo sie keine Behausung haben oder wo sie einen Haushalt nicht führen, von vornherein angenommen werden kann, daß sie Einleger in natura nicht verpflegen können, weil sie niemanden haben, der sie versorgt und sich hinterdrein darauf ausreden und an den steiermärkischen Landes-Ausschuss den Recurs richten und der steiermärkische Landes-Ausschuss häufig in die

Lage kommt, diesen Recurrenten recht geben zu müssen, weil ihnen die freie Wahl der Verpflegung nicht überlassen wurde.

So sind auch einige andere Bestimmungen, welche abgeändert wurden nur zum Zwecke der Vereinfachung der Durchführung der bezüglichlichen Bestimmungen.

Ich glaube mich in eine weitere Auseinandersetzung dieser Bestimmungen nicht einlassen zu sollen, nachdem der steiermärkische Landes-Ausschuss einen eingehenden Bericht dieser Novelle beigegeben hat und ich annehmen muß, daß die Herren Landtags-Abgeordneten diesen Bericht gelesen und studiert haben werden. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse schließe ich meine Ausführungen und bitte den hohen Landtag, in die Abänderung des Gesetzes, respective des vorliegenden Entwurfes eingehen zu wollen.

**Landeshauptmann:** Der Artikel I lautet (liest):

„Die §§ 26, 27, 30 und 31 des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.- u. B.-Bl. Nr. 63, haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten und in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§ 26.

**Auftheilung der Einlegelast.**

Die Auftheilung der Einlegelast innerhalb der Ortsgemeinde bleibt zunächst dem freiwilligen Übereinkommen aller theilhaftigen Steuerträger überlassen. Mangelt ein derartiges Übereinkommen, so ist das Gesamtinterforderniß an Einlegerverpflegung auf sämtliche Steuerträger in der Gemeinde, welche eine directe landesfürstliche Steuer entrichten und nicht im Sinne des § 30 von der Einlegelast befreit sind, nach Maßgabe ihrer directen Steuerleistung oder Vorschreibung ideeller Steuern gleichmäßig, und zwar einheitlich für das ganze Gebiet der Ortsgemeinde unter Beobachtung der Vorschriften des § 30 aufzuthheilen.“

Artikel I des Gesetz-Entwurfes und der § 26 in neuer Stilisierung stehen in Debatte. (Nach einer Pause.) Da sich niemand zum Worte meldet, werde ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, die Verlesung des § 27 in der neuen Fassung vorzunehmen.

Berichterstatter **Posch** (liest):

„§ 27.

**Wahlrecht zwischen Naturalleistung und Geldablösung.**

Sowohl im Falle der auf Grund eines Übereinkommens (§ 26) erfolgenden Auftheilung der Einlegelast als auch im Falle der Auftheilung nach § 30 kann die Verpflichtung zur Gewährung



der Einlegerverpflegung nach Wahl des Verpflichteten in Form der Naturalleistung oder in jener der Geldablösung (§ 28) erfüllt werden.

Es haben jedoch jene Steuerträger, welche die Form der Naturalleistung wählen wollen, dies bis längstens 15. December jeden Jahres für das folgende Jahr dem Gemeindeamte schriftlich oder im Wege eines mit ihnen aufzunehmenden Protokolles anzuzeigen, widrigens sie unbedingt zur Tragung der Einlegelast in der Form der Geldablösung verpflichtet sind.

In jedem Falle sind von der Naturalleistung ausgeschlossen und unbedingt zur Leistung der Geldablösung jene Personen verpflichtet:

- a) welche in der Gemeinde keinen selbständigen Haushalt führen, beziehungsweise für sich führen lassen, oder
- b) welche über keine zur entsprechenden Unterbringung der Einleger geeigneten Räumlichkeiten verfügen oder
- c) in deren Behausung sich Personen mit ansteckenden Krankheiten befinden, für die Dauer der Ansteckungsgefahr, oder
- d) welche infolge nicht entsprechender Versorgung oder ungehöriger Behandlung der Einleger durch Beschluß des Ortsarmenrathes auf Grund der von demselben handzuhabenden Überwachung des Einlegeweisens das Recht, die Form der Naturalleistung zu wählen, entzogen wurde.“

**Landeshauptmann:** Der § 27 steht in Verhandlung. (Nach einer Pause.) Da sich niemand zum Worte meldet, werde ich den Herrn Berichterstatter ersuchen, in der Verlesung fortzuschreiten und zu § 30 überzugehen.

Berichterstatter **Pojah** (liest):

„§ 30.

#### Einlegervoranschlag.

Vor Beginn jeden Jahres ist das Erfordernis an Einlegerverpflegung festzustellen, und zwar in Form eines als Anhang zu dem Voranschlage des Orts-Armenfonds (§ 67, Punkt 1) zu verfassenden Voranschlages über das Erfordernis an Einlegerverpflegung und dessen Auftheilung.

Das Erfordernis ist in jedem Falle auf Grund des Standes vom 15. December des laufenden Jahres, das heißt nach der Zahl der an diesem Tage in der Ortsgemeinde im Wege der Einlege versorgten Armen für das nächste Jahr zu bestimmen.

Falls die Auftheilung dieses Erfordernisses auf

Grund eines Übereinkommens aller beteiligten Steuerträger (§ 26) erfolgt, ist die nach dem Übereinkommen vorzunehmende Auftheilung in dem Einlegervoranschlage unter Anführung der einzelnen zur Einlegerverpflegung verpflichteten Steuerträger, der auf jeden derselben entfallenden Anzahl von Verpflegstagen sowie des Umstandes, ob die Naturalleistung oder die Geldablösung platzzugreifen hat, darzustellen.

Hat jedoch die Auftheilung mangels eines allseitigen Übereinkommens der beteiligten Steuerträger nach gesetzlicher Vorschrift stattzufinden, so sind in den Voranschlag zunächst alle nicht von der Einlegelast befreiten Steuerträger der Ortsgemeinde, welche eine directe landesfürstliche Steuer entrichten, unter Beizehung ihrer Steuerleistung nach dem Stande vom 15. December des betreffenden Jahres nach der Höhe der Steuervorschreibung so gereiht einzutragen, daß mit der höchsten Steuerleistung angefangen wird.

Als von der Einlegelast befreit sind hierbei in den Einlegervoranschlag nicht einzubeziehen:

- a) die nach der Gemeinde-Ordnung von der Entrichtung der Gemeinde-Umlagen Befreiten;
- b) solche Personen, welchen vom Gemeinde-Ausschusse in Rücksicht ihrer Dürftigkeit die Freilassung von der Einlegelast zugestanden wird;
- c) solche Personen, welche sich durch Übereinkommen mit dem Orts-Armenrathe zur unentgeltlichen Übernahme eines oder mehrerer der Armenversorgung der Gemeinde anheimfallenden Kinder in die volle Verpflegung in dem Ausmaße sich verpflichten, als dies der nach Maßgabe ihrer Steuerleistung auf sie aufzutheilenden Einlegerverpflegslast entspricht.

Auf die Gesamtsumme der Steuerleistung der hiernach im Einlegervoranschlage verzeichneten Steuerträger ist sohin das für die ganze Ortsgemeinde ermittelte Gesamtterfordernis an Einlegerverpflegstagen gleichmäßig aufzuthemen.

Der bei Zusammenzählung der nach der Auftheilung entfallenden Verpflegstage unter Nichtberücksichtigung der sich für einzelne Steuerträger ergebenden Bruchtheile von Verpflegstagen sich gegenüber dem aufzubringenden Gesamtterfordernisse zeigende Abgang ist dadurch auszugleichen, daß, vom größten Steuerträger beginnend, die auf die einzelnen Steuerträger entfallenden Bruchtheile von Verpflegstagen insoweit auf ganze Verpflegstage erhöht werden, bis die erforderliche Anzahl von ganzen Verpflegstagen erreicht ist.



Bei jenen Steuerträgern, hinsichtlich welcher aus einem der im Gesetze angeführten Gründe oder infolge nicht rechtzeitiger Anzeige der geplanten Naturalleistung oder endlich über ausdrückliche Erklärung der Verpflichteten die Geldablösung platzzugreifen hat, ist der für die ermittelte Anzahl von vollen Verpflegstagen entfallende Ablösungsbetrag (§ 28) in den Einlegervoranschlag einzusetzen.

Der so verfaßte Einlegervoranschlag ist durch mindestens 14 Tage zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamte aufzulegen, und ist die erfolgte Auflegung nach Vorschrift des § 79 der Gemeinde-Ordnung vom 2. Mai 1864, L.-G.- und B.-Bl. Nr. 5, mit dem Besatze öffentlich kundzumachen, daß Beschwerden gegen die im Einlegervoranschlage vorgenommene Auftheilung der Einlegelast binnen der vom Tage der Kundmachung laufenden vierzehntägigen Fallfrist beim Gemeindevorsteher einzubringen sind.

Wurden in der vierzehntägigen Fallfrist Beschwerden nicht eingebracht oder wurden die eingebrachten Beschwerden vom Landes-Ausschusse für unbegründet erkannt, so erwächst die im Einlegervoranschlage dargestellte Auftheilung der Einlegelast in Rechtskraft, und kann auf Grund derselben mit der Einbringung der aufgetheilten Leistungen vorgegangen werden, ohne daß es besonderer Anforderungen, beziehungsweise Zahlungsaufträge an die einzelnen Steuerträger bedarf.

Die nach dem Einlegervoranschlage entfallenden Ablösungsbeträge sind mit Beginn des betreffenden Verwaltungsjahres zur Zahlung fällig, während die Fälligkeit der Naturalleistung durch den festgestellten Reihengang (§ 31) bestimmt wird. Die Unterlassung der Naturalleistung in dem für dieselbe bestimmten Zeitpunkte bewirkt die Verpflichtung, an Stelle der Naturalleistung die hiefür entfallende Geldablösung zu entrichten.

Veränderungen in der Steuervorschreibung, welche sich im Laufe des Jahres gegenüber der dem Einlegervoranschlage zugrunde gelegten Steuervorschreibung ergeben, gewähren keinen Anspruch auf nachträgliche Richtigstellung der Auftheilung.

Erfährt das durch den Einlegervoranschlag festgestellte Erfordernis an Einlegerverpflegung im Laufe des Jahres durch Zuwachs von im Wege der Einlege zu versorgenden Armen eine Erhöhung, so ist das Erfordernis für Unterbringung und Verpflegung der neu zugewachsenen Einleger aus Mitteln des Orts-Armenfondes unter Umgangnahme von

einer Nachtragsauftheilung des Mehrerfordernisses zu bestreiten.

Vermindert sich dagegen das voranschlagsmäßige Erfordernis durch Abfall von Einlegern, so bleiben die in dem Einlegervoranschlage ermittelten Ablösungsbeträge unberührt und haben auch jene Steuerträger, welchen nach dem Einlegervoranschlage Einleger zur Naturalverpflegung zugewiesen sind, für die bei dem festgesetzten Reihengange (§ 31) infolge Abfalles von Einlegern in Entfall kommenden Verpflegstage die Geldablösung (§ 28) an den Ortsarmenfond zu entrichten."

**Landeshauptmann:** Paragraph 30 steht in Verhandlung. (Nach einer Pause.) Da sich niemand zum Worte meldet, ersuche ich den Herrn Berichterstatter fortzusetzen.

**Berichterstatter Poisch** (liest):

§ 31.

**Feststellung des Reihenganges.**

Auf Grund der Auftheilung von Verpflegstagen, welche laut des Einlegervoranschlages auf die für die Naturalleistung der Einlegerverpflegung in Betracht kommenden Steuerträger entfallen, ist für jeden einzelnen Einleger der Reihengang desselben vom Gemeindevorsteher zu bestimmen und in das dem Einleger auszufolgende Einlegerbuch unter gleichzeitiger Ersichtlichmachung im Einlegervoranschlage einzutragen.

Hiebei ist zu beachten, daß womöglich keinem Steuerträger mehrere Einleger gleichzeitig zugewiesen werden, daß weiters die Einhaltung des Reihenganges dem Einleger in Rücksicht seiner körperlichen Beschaffenheit ohne allzugroße Beschwerden möglich sei, und daß endlich auch hinsichtlich der Jahreszeit, in welche die Leistungspflicht des einzelnen Steuerträgers fällt, sowie der Arbeitsfähigkeit (§ 29) der dem einzelnen Steuerträger zugewiesenen Einleger durch entsprechende, wenn auch nicht innerhalb desselben Jahres platzgreifende Abwechslung für eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der zur Naturalleistung der Einlegerverpflegung herangezogenen Steuerträger vorgeorgt wird.

Wo die Ausdehnung einer Ortsgemeinde dies als nothwendig erscheinen läßt, kann von dem Grundsatz, daß der Reihengang jedes Einlegers sämtliche Verpflegungspflichtigen umfaßt, abgegangen und die Eintheilung derartig getroffen werden, daß der Reihengang des einzelnen Einlegers statt im Ge-



bierte der ganzen Ortsgemeinde, nur in Theilen derselben sich vollzieht."

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zum Paragraph 31 das Wort? Niemand meldet sich; ich bitte den Artikel II zu verlesen.

**Berichterstatter Pösch** (liest):

"Art. II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand zu Artikel II das Wort? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, ich ersuche den Herrn Berichterstatter, den Artikel III und Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen."

**Berichterstatter Pösch** (liest):

"Art. III.

Mein Minister des Innern ist mit dem Votum dieses Gesetzes beauftragt."

Gesetz

vom . . . . .

wirksam für das Herzogthum Steiermark, womit einige von der Armenversorgung in Form der Einlage handelnde Bestimmungen des Gesetzes vom 27. August 1896, L.-G.-u. V.-Bl. Nr. 63, abgeändert werden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde ich anzuordnen wie folgt: "

**Landeshauptmann:** Nachdem Abänderungsanträge nicht gestellt worden sind, so glaube ich alle drei Artikel dieses Gesetzentwurfes sowie Titel und Eingang unter einem zur Abstimmung stellen zu können. (Nach einer Pause.) Es erfolgt hingegen kein Einwand, ich werde demnach so vorgehen.

(Artikel I, II und III, sowie Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.) Somit ist der Gegenstand erledigt.

Da die Herren Berichterstatter zu den in der Tagesordnung sub 2, 3 und 4 aufgeführten Geschäftsgegenständen im Hause noch nicht erschienen sind, stelle ich diese Gegenstände mit Zustimmung des hohen Hauses vorläufig zurück und gehe zu Punkt 5 der Tagesordnung über; das ist der

**Bericht des Finanz-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 33, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde Wildon, um Gewährung einer Landes-Subvention zur Bedeckung der Kosten der öffentlichen Wasserleitung im Markte Wildon (Beilage Nr. 150).**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

**Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Thunhart** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre, zu berichten über den Bericht des Landes-Ausschusses Beilage Nr. 33, der Marktgemeinde Wildon, um Gewährung einer Landes-Subvention zur Bedeckung der Kosten der öffentlichen Wasserleitung im Markte Wildon. Die Gemeinde Wildon ist sowohl über wiederholtes Drängen der Sanitätsbehörde, als auch weil ein tatsächliches Bedürfnis vorhanden war, die Wasserleitung im Markte Wildon überhaupt zu errichten, gezwungen worden, eine solche mit einem Kostenaufwande von 40.000 K im Jahre 1898 zu errichten. Zu diesen Kosten hat dann die Sparcasse der Marktgemeinde Wildon einen Beitrag von 10.000 K gespendet, so daß sich dermalen noch ein Rest ergibt von 30.000 K. Zur Amortisation dieses Capitales, als auch für allfällige Reparaturen und Bildung eines Reservefondes ist circa ein jährliches Erfordernis von 2000 K nöthig.

Die Marktgemeinde Wildon ist auch bereits im Jahre 1899 um ein Gesetz eingeschritten, damit dieselbe einen Wasserzins einheben kann. Dieses Gesetz ist auch bewilligt worden und schreibt dasselbe vor, daß alle diejenigen, die nicht weiter als 35 Meter vom Hauptrohrstrange der Leitung entfernt sind, einen Wasserzins zu entrichten haben, abgesehen davon, ob sie Wasser beziehen oder nicht. Um diesen Unzukömmlichkeiten zu begegnen, hat die Gemeinde Wildon sich veranlaßt gesehen, sowohl beim Ministerium des Innern als auch beim Ackerbau-Ministerium um eine Subvention bittlich zu werden, und beide vorgenannten Ministerien haben der Marktgemeinde eine Subvention von 8000 K unter der Bedingung zugesagt, wenn von Seite des Landes der Marktgemeinde Wildon auch eine entsprechende Subvention gewährt wird.

Obwohl in der Regel der Landtag bei Wasserleitungen nur ein unverzinsliches Darlehen gibt, so sieht sich diesfalls der Finanz-Ausschuß doch veranlaßt, Ihnen einen abweichenden Antrag zu stellen, hauptsächlich deshalb, weil in der Gemeinde Wildon sich ein dem Lande gehöriges Siedenhaus befindet, bei welchem knapp vorüber die Wasserleitung führt. Wie schon früher erwähnt, können nur jene Theile von Wildon mit Wasser versorgt werden, die knapp am Schloßberge liegen. Um nun möglich zu machen, daß man in diesem Falle eine Subvention gibt, wird der Landes-Ausschuß beauftragt, mit der Marktgemeinde Wildon ein Uebereinkommen, respective einen Vertrag zu schließen, in welchem Verträge genau festgestellt wird, daß in ge-



wissen Fällen, bei der Reparatur der Wasserleitung im Siechenhause oder im Falle einer Feuergefahr, also in solchen außerordentlichen Fällen das Wasser unentgeltlich von der märklichen Wasserleitung abgegeben werden soll. Außerdem glaubt der Finanz-Ausschuß auch hinweisen zu sollen, daß die Gemeinde beauftragt wird, dahin zu trachten, daß womöglich allen Gemeinde-Inassen von Wildon der Wasserbezug zugute kommt.

In Zusammenfassung aller dieser Umstände erlaubt sich der Finanz-Ausschuß, folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Wildon unter der Voraussetzung der Abschließung eines zwischen dem Lande Steiermark und der Marktgemeinde Wildon hinsichtlich der Sicherstellung einer unentgeltlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserleitung im Markte Wildon für den Bedarf der Landes-Siechenanstalt in Wildon im Sinne des vom Landes-Ausschusse im Gegenstande erstatteten Berichtes zu treffenden Übereinkommens zur theilweisen Bestreitung des aus der Beschaffung des Anlagecapitales für die öffentliche Wasserleitung im Markte Wildon erwachsenen Erfordernisses den Betrag von 4000 K. als Landes-Subvention behufs Erfüllung der für die Zuwendung von Staatsbeiträgen mit zusammen 8000 K. gestellten Bedingung auszufolgen.

2. Zugleich wird es der Gemeinde Wildon zur Pflicht gemacht, durch Ermittlung neuer Zuflüsse zur Wasserleitung dafür Vorkehrungen zu treffen, daß der Wasserbezug thunlichst allen Gemeinde-Inassen zugänglich gemacht werde.“

**Landeshauptmann:** Der Antrag steht in Verhandlung.

**Abg. Größwang** (L.-G. Liezen): Hoher Landtag! Aus dem Landes-Ausschußberichte ist zu entnehmen, daß die Gemeinde Wildon eine Wasserleitung gebaut hat, ohne vorher genaue Messungen über die Ergiebigkeit der Quelle anzustellen. Infolgedessen ist es gekommen, daß nun ein Theil der Bewohnerschaft von Wildon mit der neuen Trinkwasserleitung nicht versorgt werden kann, und jene werden insbesondere am schwersten getroffen, die 35 Meter vom Hauptrohrstrange entfernt sind, für die Trinkwasserleitung doch dazu zahlen müssen und kein Wasser bekommen. Die Gemeinde Wildon hat sich deshalb an den Landes-Ausschuß, beziehungsweise an den Landtag gewendet um eine Subvention im Betrage von 4000 K. Meine Herren! Bei der heutigen stets fortschreitenden Affauierung der kleinen Städte und Märkte auf

dem Lande, wo auf dem Gebiete der Wasserversorgung Vieles und Großes geleistet wird, muß man es als ein weittragendes Präjudiz bezeichnen, wenn der Landtag für solche Wasserleitungen so große Subventionen bewilligt. Ich will nicht sagen, wenn es gerade eine besonders kleine Landgemeinde ist, daß wir ihr diesen Betrag nicht geben sollten, aber ein so emporstrebender Markt wie Wildon, der außerdem eine Gemeindeparscasse besitzt, die in der Lage ist, für diesen Betrag aufzukommen, dem sollte eine solche Subvention aus Landesmitteln nicht zugesprochen werden. Ich erlaube mir deshalb, nachstehenden Antrag zu stellen (liest):

„Das Ansuchen der Gemeinde Wildon um eine Subvention zum Baue der öffentlichen Wasserleitung im Betrage von 4000 K. wird abgelehnt.

Der Gemeinde Wildon wird für gleiche Zwecke ein in zehn Jahresraten à 400 K. rückzahlbares unverzinsliches Darlehen von 4000 K. bewilligt.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Abg. Freiherr v. Hofitansky** (M.-G. Leibnitz): Hoher Landtag! Ich habe, obwohl der Antrag des Sonder-Ausschusses sich im wesentlichen unterscheidet von dem Antrage, welcher dem hohen Hause seinerzeit in derselben Sache seitens des Landes-Ausschusses unterbreitet wurde und keine Verbesserung dieses Antrages des Landes-Ausschusses enthält, sondern, vom Standpunkte der Marktgemeinde Wildon ausgehend, eigentlich eine Einschränkung dieses Antrages des Landes-Ausschusses bedeutet — trotzdem als Vertreter des Marktes Wildon hier in diesem hohen Hause nicht die Absicht gehabt, mich zum Worte zu melden, nachdem durch die im Antrage des Herrn Referenten gestellten Bedingungen und durch den Antrag selbst in merito eigentlich das Petitum des Marktes Wildon mir als erledigt schien. Nunmehr aber hat es ein Vertreter des Oberlandes für gut gefunden, sich zu diesem Antrage zum Worte zu melden, um so quasi — ich muß das ganz offen heraus sagen — einen Gegensatz zu schaffen zwischen dem Oberlande und dem Mittellande. (Rufe: „Oho!“) Meine Herren! Ich bin heute leider nicht in der Lage, weil mir das nothwendige Materiale nicht zugebote steht, hier festzustellen, daß, wenn wir die verschiedenen Maßnahmen betrachten, welche der hohe Landtag bisher in seiner Thätigkeit für das Oberland beschloß, wir ganz ruhig sagen können, daß das Oberland in so mancher Richtung gewiß nicht stiefmütterlich behandelt worden ist, und gerade in diesem concreten Fall möchte ich das hohe Haus darauf hinweisen, daß das Oberland auch seitens des hohen Landtages ein großes Entgegenkommen gefunden hat und finden wird. Ich weise darauf hin



und erkläre es ganz offen und ehrlich, daß ich gewiß zu den letzten gehöre, welche gegen diese seinerzeitigen Anträge sprechen oder stimmen werden, und erkläre auch heute, daß ich mich für diese Anträge einsetzen werde; ich weise darauf hin, daß z. B. die Gemeinde Wartberg mit einem ziemlich weitgehenden Petition in Bezug auf die Einführung der Wasserleitung an den hohen Landtag herantreten wird, und ich bin überzeugt, daß dieser Antrag im hohen Hause seine aufrechte Erledigung finden wird. Ich weise — ich spreche nur aus meinem Gedächtnis und ich habe nicht geglaubt, daß sich bei dieser Sache eine Debatte entwickeln wird — auf das Entgegenkommen hin, welches der Markt Passail seitens des hohen Landtages gefunden hat, und daraus debucierend kann ich nur sagen, daß das, was der Markt Wildon beanprucht, zu mindesten gewiß nicht weitergehend ist und gewiß nicht eine größere Belastung des Landeshaushaltes bedeutet, als es bei dem Ansuchen der Gemeinden Wartberg und Passail der Fall war, beziehungsweise ist.

Was die finanzielle Lage des Marktes Wildon anbelangt, bin ich heute leider nicht in der Lage zu sagen, wie hoch sich die Umlagen des Marktes belaufen; aber das eine kann ich sagen, daß wir im ganzen Mittellande keine einzige Marktgemeinde haben, von der wir sagen können, daß ihre finanzielle Lage eine glänzende wäre. Es ist gewiß traurig, dies sagen zu müssen, es ist aber Thatsache. Ich glaube, daß bei dem ganzen Gegenstande, wenn ich mich so ausdrücken darf, der betreffende Ausschuss, der diesen Gegenstand behandelt hat, und auch der Herr Referent vor einer moralischen Verpflichtung gestanden sind, für diese Subvention einzutreten, nachdem diese Subvention, ich möchte sagen, eine Resolutionsbedingung ist, welche, wenn sie nicht erfüllt wird, auch die Subvention, welche der Markt seitens der hohen Regierung in Aussicht bekommen hat, hinfällig macht. Ich glaube nun nicht, daß bei dem Umstande, als dieses hohe Haus in seltener Harmonie sich stetig einig gezeigt hat, wenn es gegolten hat, sei es das Interesse des Oberlandes, sei es das Interesse des Mittellandes oder des Unterlandes zu vertreten, die Bewilligung dieser verhältnismäßig kleinen Summe Anlaß bieten soll, vielleicht eine begründete oder unbegründete Disharmonie zwischen dem Oberlande und dem Mittellande zu schaffen. Wir vom Mittellande hätten noch viele Sachen auf dem Herzen, wir vom Mittellande sind gerade — und ich will nur einen Gegenstand hervorheben in Bezug auf die Unterrichtsanstalten, vom Lande sehr stiefmütterlich behandelt; wir vom Mittellande entbehren jene Wohthaten, die im reichsten Maße viele Märkte des Oberlandes erhalten und auch Märkte des Unterlandes be-

kommen haben, und ich glaube daher, daß das hohe Haus dem Antrage, wie er seitens des Herrn Collegen Größwang gestellt worden ist, nicht zustimmen wird, sondern sich von jenem Gefühle der Billigkeit und von jener Einsicht leiten lassen wird, daß es dem Antrage, wie er von Seite des geehrten Herrn Referenten gestellt wurde, auch seine Zustimmung geben wird.

Ich habe vergessen zu bemerken, daß ohnedies im Antrage des Ausschusses eine sehr onerose Bestimmung für den Markt Wildon enthalten ist; es ist die Bestimmung, daß das Wasser für das Siedenhaus, obwohl das Siedenhaus eigenes Wasser hat, erforderlichen Falles seitens des Marktes Wildon der Landeswiehen-Anstalt kostenlos zur Verfügung gestellt werden muß. Es ist das eine Verpflichtung, die sehr weit ausgenützt werden kann und welche den Markt Wildon gewiß sehr schwer treffen kann. Ich schließe mit diesen Darlegungen und bitte das hohe Haus nochmals den Anträgen des Herrn Referenten des Ausschusses seine Zustimmung zu geben, beziehungsweise für diese Anträge zu stimmen.

**Abg. Wagner (L.-G. Feldbach):** Ich möchte nur kurz mit einigen Worten die Unterstützung des Antrages des Herrn Abgeordneten Größwang meinerseits zum Ausdruck bringen. In meinem Wahlbezirke, in der Gemeinde St. Anna am Aigen, wurde auch die Errichtung einer Wasserleitung beschlossen und dieselbe auch fertiggestellt. Diese Gemeinde ist nicht an den hohen Landtag um eine Subvention herantreten, und in dieser Beziehung kann ich der Anschauung des Herrn Abgeordneten Größwang nur meine Zustimmung geben, daß durch die Bewilligung der Subvention ein Präjudiz geschaffen wird. Im Falle der Bewilligung werde ich nicht ermangeln, in meiner Wahlgemeinde Aufklärungen zu geben, daß heute im hohen Landtage der Beschluss gefasst wurde, der Marktgemeinde Wildon die angeforderte Subvention zu bewilligen, und selbstverständlich wird die Gemeinde St. Anna am Aigen sofort in der gleichen Angelegenheit an den hohen Landtag um eine Subvention herantreten, obwohl die Kosten 9000 K. betragen und die Gemeinde nicht vermögend ist. Für eine Gemeinde wie die vorliegende ist es keine Nothwendigkeit. Ich wollte nur mit diesen einigen Worten meine Unterstützung des Antrages des Herrn Abgeordneten Größwang rechtfertigen und gleichzeitig zum Ausdruck bringen, daß im Falle der Bewilligung dieses Präjudiz weiter greifen und andere Gemeinden in dieser Richtung an den hohen Landtag herantreten werden.

**Landes-Ausschussbeisitzer v. Feyrer:** Auch vom Standpunkte des Landes-Ausschusses möchte ich bitten,



wenn Sie schon nicht den ursprünglichen Antrag des Landes-Ausschusses wiederherstellen wollen, doch wenigstens den Antrag des Finanz-Ausschusses anzunehmen und den Gegenantrag des Herrn Abgeordneten Größwang ablehnen zu wollen.

Der Landes-Ausschuß hat sich bei Einbringung der in Rede stehenden Vorlage hauptsächlich davon leiten lassen, daß es in erster Linie für ihn schwer zu verantworten wäre, dem Landtage den Antrag zu unterbreiten, die Subventionierung der Wasserleitung für Wildon abzulehnen, weil dies den Verlust der staatlichen Subvention herbeiführen würde, nämlich der Subvention, die dem Markte Wildon bereits aus Staatsmitteln zugesagt ist, und es würde dies für den Markt einen Verlust von 8000 K bedeuten, weil diese Subventionierung an die Bedingung geknüpft ist, daß sich das Land bereit finde, auch einen entsprechenden Beitrag zu leisten, und weil in zweiter Linie, und hierauf mache ich besonders aufmerksam, die Beitragsleistung des Landes ja kein vollständiges Geschenk ist, weil die Bedingung aufgestellt worden ist, daß der Markt Wildon gleichsam als Entgelt dafür die kostenlose Beistellung des Wasserbedarfes für die Landes-Siechenanstalt zu übernehmen habe. Nun, meine Herren, die Siechenanstalt in Wildon verfügt allerdings über eine eigene Wasserleitung, diese functioniert in der Regel recht gut, es kommen aber doch mitunter Störungen vor und sie liefert kein besonders gutes Trinkwasser, so zwar, daß die Siechenanstalt immerwährend genöthigt sein wird, supplementarisch Wasser aus der märktischen Wasserleitung zu beziehen. Wie Sie schon gehört haben und wie in dem Motivenberichte dargelegt ist, verfügt die Marktgemeinde Wildon nicht über besonders reiche Quellen und reicht die Wasserleitung nicht aus für den vollen Bedarf des Marktes. Wenn nun trotz dieses eigentlichen Wassermangels die Marktgemeinde sich herbeiläßt, ein entsprechendes Wasserquantum im Nothfalle an die Siechenanstalt abzugeben, so glaube ich, hat sie damit sehr viel geleistet. Es ist also nur ein Äquivalent hierfür, wenn das Land diese 4000 K, welche von Seite des Landes-Ausschusses als Subvention vorgeschlagen werden, bewilligt, denn wenn diese Subvention der Marktgemeinde Wildon nicht bewilligt würde, dann würde das Land wahrscheinlich früher oder später dennoch gezwungen sein, auf die Wasserversorgung für die Siechenanstalt durch die märktische Wasserleitung zu greifen, und es wird dann die Marktgemeinde wahrscheinlich viel härtere Bedingungen dem Lande stellen als jetzt, wo das Land in der Lage ist, für die Bewilligung einer Subvention die Bedingungen selbst zu schaffen. Ich bitte, den Antrag des Finanz-Ausschusses unter Ablehnung des Gegen-

antrages des Herrn Abgeordneten Größwang anzunehmen zu wollen.

**Abg. Größwang (M.-G. Liezen):** Hohes Haus! Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß gerade im Oberlande in den letzten drei Jahren, wo in Folge von Aufträgen der Bezirkshauptmannschaften Affanierungen von Städten und Märkten vorgenommen wurden, nur dortselbst für Wasserleitungen horrend Summen gezahlt worden sind, und daß alle diese Gemeinden, wie Admont, Rottenmann, Erdning, Liezen, Trieben und noch andere, ausnahmslos in ihren Gemeindefächel haben greifen und zahlen müssen. Es ist nicht so, wie der Herr Abgeordnete Baron Rokitsansky glaubt, daß das Oberland so bevorzugt ist, außer er verweist darauf, daß wir mit dem Oberhofe und dem Grabnergute gesegnet sind. (Heiterkeit.) Wenn wir den Kostenvoranschlag für die Wildoner Wasserleitung ansehen, so macht er circa 40.000 K aus; ich kann Sie aber versichern, daß die im Oberlande durchgeführten Wasserleitungen, zu welchen die Gemeinden aufgefordert wurden, jede nahezu 25.000 bis 40.000 fl. gekostet hat, und deshalb habe ich den Antrag früher eingebracht, weil es mir gefährlich schien, daß ein derartiges Präjudiz geschaffen werde, daß dann die Gemeinden jederzeit an den Landtag herantreten können, um solche Subventionen zu erhalten. Es thut mir leid, daß ich früher nicht in die Lage gekommen bin, einen solchen Antrag zu hören, denn es wäre der Gemeinde Liezen entschieden lieber gewesen, statt daß sie ein Capital hat aufnehmen müssen, daß sie sich einen Beitrag für ihre Wasserleitung vom Lande hätte schenken lassen.

**Landeshauptmann:** Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter Thunhart:** Hohes Haus! Der Finanz-Ausschuß hat sich auch eingehend mit der Frage, die Sie eben beschäftigt, beschäftigt. Der Finanz-Ausschuß hat aber geglaubt, und es war diesbezüglich eine längere Debatte, mit diesem Antrage ein Präjudiz nicht zu schaffen, und zwar deshalb nicht, wie aus dem Motivenberichte, wenn die geehrten Herren sich bemüht hätten, denselben zu lesen, hervorgeht, weil hier eine Ausnahme gemacht wird, und zwar deshalb, weil in Wildon sich die dem Lande gehörige Siechenanstalt befindet, und haben wir die ausdrückliche Bedingung gestellt, daß gegebenenfalls dem Lande, beziehungsweise der Siechenanstalt das Wasser unentgeltlich abgegeben werden muß. Wenn das Land für die Subvention eine



Gegenleistung erhält, wie in diesem Falle, so kann von einem Präjudiz nicht die Rede sein. Der Finanz-Ausschuß war der Meinung, daß vor allem anderen den Gemeinden für die Wasserleitungen Unterstützungen gewährt werden in der Form eines unverzinslichen Darlehens, und nur in diesem Falle wurde wegen des Siedenhanfes eine Ausnahme gemacht. Wenn der Herr Baron Rokitsky meint, daß ein künstlicher Gegensatz geschaffen werde zwischen dem Ober- und Mittellande, so möchte ich wohl sagen, daß das durchaus nicht der Fall ist; wir haben vom Oberlande wiederholt bewiesen, daß wir dem Mittel- und Unterlande entgegenkommen, und ich verweise da nur auf die Unterstützung des Weinbaues. Die beiden Anträge, um die es sich handelt, der Antrag des Finanz-Ausschusses und der des Herrn Abgeordneten Größwang, sind nicht so abweichend — wenn ich recht verstanden habe, beantragt der Herr Abgeordnete Größwang, daß der Gemeinde Wildon nur ein Darlehen, und zwar ein unverzinsliches, gewährt werde — daß ich bitten muß, weil die Landes-Siedenanstalt hier in Betracht kommt, den Antrag des Finanz-Ausschusses, wie er vorliegt, anzunehmen, weil seitens des Ackerbau-Ministeriums und seitens des Ministeriums des Innern der Gemeinde bereits eine Subvention unter der Bedingung zugesichert wurde, wenn das Land ebenfalls eine entsprechende Subvention bewilligt. Wir sind nun vor die Alternative gestellt, entweder bewilligen wir diese Subvention ausnahmsweise der Gemeinde, und zwar unter der Bedingung, daß über Verlangen seitens des Landes unentgeltlich Wasser an die Siedenanstalt abgegeben werde, und daß diesbezüglich ausdrücklich ein Vertrag geschlossen werde, oder wir bewilligen die Subvention nicht, und dann verliert die Gemeinde die Subvention, welche ihr vom Staate zugesichert wurde. Ich glaube, da kann uns keine Wahl wehe thun, denn wir sind nicht da, um die Gemeinden zu schädigen, sondern um den Gemeinden wohlzuvollen, und deshalb bitte ich Sie, den Antrag des Finanz-Ausschusses, wie er vorliegt, annehmen zu wollen.

**Landeshauptmann:** Ich betrachte den Antrag des Herrn Abgeordneten Größwang als einen Gegenantrag zu Punkt 1 des Antrages des Finanz-Ausschusses, während Punkt 2 des Antrages des Finanz-Ausschusses dadurch nicht in Wegfall zu kommen hat; ich schreite zur Abstimmung und werde so vorgehen, daß ich zuerst den Antrag des Herrn Abgeordneten Größwang als Gegenantrag zur Abstimmung bringe; sollte derselbe nicht angenommen werden, kommt Punkt 1 des Antrages des Finanz-Ausschusses zur Abstimmung

und sodann Punkt 2 und 3 des Finanz-Ausschusses-Antrages.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Größwang lautet (liest):

„Das Ansuchen der Gemeinde Wildon, um eine Subvention zum Baue der öffentlichen Wasserleitung im Betrage von 4000 K wird abgelehnt. Der Gemeinde Wildon wird für gleiche Zwecke ein in zehn Jahresraten à 400 K rückzahlbares unverzinsliches Darlehen von 4000 K bewilligt.“  
(Der Antrag wird abgelehnt.)

Wir kommen nunmehr zum Antrage des Finanz-Ausschusses, und glaube ich, alle drei Punkte desselben unter einem zur Abstimmung bringen zu können; der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Landes-Ausschuß wird ermächtigt, der Marktgemeinde Wildon unter der Voraussetzung der Abschließung eines zwischen dem Lande Steiermark und der Marktgemeinde Wildon hinsichtlich der Sicherstellung einer unentgeltlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserleitung im Markte Wildon für den Bedarf der Landes-Siedenanstalt in Wildon im Sinne des vom Landes-Ausschusse im Gegenstande erstatteten Berichtes zu treffenden Übereinkommens zur theilweisen Bestreitung des aus der Beschaffung des Anlagecapitales für die öffentliche Wasserleitung im Markte Wildon erwachsenen Erfordernisses den Betrag von 4000 K als Landes-Subvention behufs Erfüllung der für die Zuwendung von Staatsbeiträgen mit zusammen 8000 K gestellten Bedingung auszufolgen.

2. Zugleich wird es der Gemeinde Wildon zur Pflicht gemacht, durch Ermittlung neuer Zuflüsse zur Wasserleitung dafür Vorkehrungen zu treffen, daß der Wasserbezug thunlichst allen Gemeinde-Inassen zugänglich gemacht werde.

3. Hiedurch erscheint die Petition Nr. 23 erledigt.“

(Der Antrag wird angenommen.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

**Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 38, mit Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend den Schutz des Feldgutes.** (Beilage Nr. 152.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses Doctor Freiherr v. Stöck (von der Tribüne): Hohes Haus!



Der Landes-Ausschuß hat in Entsprechung eines wiederholt vom hohen Landtage erhaltenen Auftrages in dieser Session einen Gesetzentwurf betreffend den Schutz des Feldgutes vorgelegt, welches Landesgesetz an Stelle des Reichsgesetzes vom 30. Jänner 1860, R.-G.-Bl. Nr. 28, zu treten hat. Der Landescultur-Ausschuß empfiehlt dem hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes mit einigen Abänderungen und Ergänzungen. Von diesen Abänderungen und Ergänzungen ist nur eine einzige von größerer Wichtigkeit und principieller Bedeutung. Es ist dies die Abänderung des § 16 der Vorlage des Landes-Ausschusses.

Der Landescultur-Ausschuß hat sich nämlich nicht entschließen können, dem Antrage des Landes-Ausschusses auf obligatorische Einführung von Flurenwächtern zuzustimmen und empfiehlt vielmehr, auf dem Standpunkte der alten Ministerial-Verordnung vom Jahre 1860 zu verbleiben, wonach es den Gemeinden freisteht, Flurenwächter anzustellen, wenn sie es für nothwendig erachten, oder von der Ermächtigung des Gesetzes keinen Gebrauch zu machen, wenn sie eine Nothwendigkeit hiefür als nicht vorhanden betrachten. Für jene Gemeinden, wo sich die Nothwendigkeit der Anstellung von Flurenwächtern unter allen Fällen herausstellt — es sind dies Gemeinden, in welchen größere Industrien sich befinden, und jene in der Nähe der Landeshauptstadt — für diese hat der Antrag des Landescultur-Ausschusses eine besondere Vorsorge getroffen. Ich halte es für zweckmäßig, schon im gegenwärtigen Stadium der Berathung, wo es sich darum handelt, ob das hohe Haus in die Specialdebatte über dieses Gesetz eingehen solle oder nicht, einem Einwande entgegen zu treten, welcher ausgesprochen werden könnte. Es ist dies nämlich der Einwand, daß es eigentlich überflüssig sei, überhaupt ein Feldschutzgesetz als Landesgesetz zu schaffen, wenn nicht die Einführung der Flurenwächter obligatorisch gemacht werde. Auch der Landescultur-Ausschuß hat sich diese Frage vorgelegt; hat sich jedoch einstimmig dafür entschieden, daß trotzdem die Annahme eines solchen Gesetzentwurfes zu empfehlen sei, weil der vorliegende neue Gesetzentwurf in seiner ganzen Construction, in der Durcharbeitung aller Einzelheiten einen nicht unbedeutenden Fortschritt bildet gegenüber dem jetzt geltenden Reichsgesetze und nicht nur der gesammten interessierten Bevölkerung, sondern insbesondere auch allen Organen, welche mit der Handhabung und Durchführung des Gesetzes zuthun haben, eine genaue und klare Richtschnur für ihre Rechte und Pflichten, für ihr ganzes Vorgehen in dieser Sache gibt und gewährt. Es sei nebenbei erwähnt, daß das letzte Landesgesetz, welches betreffs des Feldschutzes in den österreichischen Ländern geschaffen wurde, jenes in Dalmatien, auch gleich

unserer Vorlage die obligatorische Einführung von Flurenwächtern nicht kennt, und trotzdem als Landesgesetz beschlossen worden ist.

Nachdem also der vorliegende Gesetzentwurf den Gemeinden keine neue Last aufbürdet, der sie sich nicht freiwillig unterziehen wollen, und nachdem der Schutz des Feldgutes durch den Gesetzentwurf nach allen Richtungen sichergestellt ist, und die übrigen Einzelheiten zweifellos den Bedürfnissen entsprechen, erlaube ich mir namens des Landescultur-Ausschusses dem hohen Hause den Antrag zu stellen, in die Specialdebatte über dieses Gesetz einzugehen.

Der Antrag des Landescultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle nachstehendem Gesetzentwurfe, betreffend den Schutz des Feldgutes, die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

(liest):

# „I. Von dem Feldgute und dem Feldfrevel.“

## § 1.

Das Feldgut wird unter den besonderen Schutz des gegenwärtigen Gesetzes gestellt.

Für die Anwendung des Gesetzes werden unter Feldgut alle Gegenstände verstanden, welche mit dem Betriebe der Land- und Feldwirtschaft im weitesten Sinne im unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhange stehen, insolange als sie sich auf offenem Felde befinden.

Es sind daher ebensowohl die Grundstücke selbst, wie Acker, Wiesen, Weiden, Gärten, Weingärten, Obstbäume, Alleen und Pflanzungen aller Art, Schuppen (Schuppenharpfen), Presshäuser, Obstdörren, Brechhäuser und sonstige zur Flachs- und Hanfbereitung bestimmte Vorrichtungen, Bienen-, Feld- und Alpenhütten, Zäune, Hecken, Fischteiche, Fischbehälter und Anlagen für künstliche Fischzucht, Be- und Entwässerungs-Anlagen, Dämme, Wasserwerke und -leitungen, Feldbrunnen, Feldwege, Stege u. s. w. zum Feldgute zu rechnen, als auch alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heu-, Stroh- und Fruchtschober, die auf dem Felde zurückgelassenen landwirtschaftlichen Geräthe und Werkzeuge, das Zug- und Weidevieh, der Dünger u. s. w.“

**Landeshauptmann:** Der Antrag des Landescultur-Ausschusses, beziehungsweise der § 1 des Gesetzentwurfes betreffend den Schutz des Feldgutes steht in Debatte. Zum Worte gemeldet hat sich der Abgeordnete **Nur z.**



**Abg. Kurz** (L.-G. Stainz): Hohes Haus! Wir stehen im Begriffe, ein Gesetz zu schaffen, von welchem ich mir einen sehr kleinen oder gar keinen Erfolg verspreche. Ich gebe ja zu, daß in der Umgebung von Städten oder größeren Industrieorten oder auch in der östlichen Steiermark, wo die Gemeinden unter der Zigeunerplage zu leiden haben, größere Diebstähle an Feldfrüchten vorkommen können, aber ich glaube, es dürfte sich schwer eine Gemeinde finden, in welcher der Schaden bei den Culturen infolge von solchen Diebstählen die Kosten erreichen dürfte, welche ein beeideter angestellter Flurenwächter verursachen würde. Ich möchte mir auch die Frage erlauben: Wird es einem Flurenwächter gelingen, in einem Gemeindegebiete in finsterner Nacht solche Diebstähle vielleicht nur um die Hälfte zu verringern? Ich glaube kaum. Wie verhält sich aber dann der Nutzen zu den verursachten Kosten. Ich glaube, es wäre höchst ungerecht, wenn wir ein solches Gesetz beschließen wollten. Dies gilt aber auch von jenen Gemeinden, welche in der Nähe von großen Industrieorten sind. Meine Herren! Jene Gemeinden, welche sich in der Nähe von größeren Industrieorten befinden, diese kommen ohnedies jetzt durch das neue Heimatsgesetz infolge der Erlangung der Zuständigkeit der industriellen Arbeiter zu unerschwinglichen Lasten. Aber auch gegen die Fassung des § 17 möchte ich mir eine Bemerkung erlauben. Da heißt es (liest):

„Einzelne oder mehrere Besitzer von zusammen mindestens 50 ha (86<sup>9</sup>/<sub>10</sub> niederösterreichische Joch) zum Feldgute gehörigen Grundstücken können für dieselben ein eigenes beeidetes Feldschutzpersonal bestellen.“

Das zweite Alinea sagt aber, daß Grundbesitzer mit weniger als 50 ha bei der politischen Bezirksbehörde die Bewilligung einholen müssen, wenn sie einen beeideten Feldhüter anstellen wollen.

Meine Herren! Ich möchte auf einen merkwürdigen Umstand aufmerksam machen; mir ist nämlich in Mittelsteiermark keine einzige Gemeinde bekannt, die bisher einen Flurenwächter angestellt gehabt hätte, wohl aber sind mir Grundcomplexe von weniger als 50 ha bekannt, die Wächter angestellt haben, und das sind gerade unsere Weinberge. Ich glaube, daß sich kaum irgendwo ein Weinberg im Mittellande mit einem Grundcomplex im Umfange von 50 ha vorfinden dürfte. Wenn diese Weinartenbesitzer nicht einen so großen Complex haben, sind sie gezwungen, bei der politischen Bezirksbehörde anzusuchen, wenn sie einen beeideten Flurenwächter anstellen wollen, währenddem alle übrigen Gemeinden nach eigenem Ermessen beeidete Flurenwächter anstellen können, ohne jemanden zu fragen.

Ich glaube daher, es ist keine Ursache vorhanden, daß man gerade die Weinartenbesitzer anders behandeln sollte als alle anderen Besitzer.

Ich möchte mir daher erlauben, den Antrag zu stellen, daß das Alinea 2 bei § 17 gänzlich wegzustreichen sei.

**Landeshauptmann:** Das werden wir dann verhandeln, wenn wir zu § 17 gekommen sein werden.

Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck:** Da sich die Einwendungen nur gegen die Stillfierung der §§ 16 und 17 beziehen, ist jetzt kein Anlaß vorhanden zu sprechen, nachdem es sich nur um den § 1 handelt, also um die Einleitung der Debatte überhaupt.

**Landeshauptmann:** Bei der weiteren Behandlung des Gegenstandes habe ich die Absicht, so vorzugehen, daß ich nur die Nummern der Paragraphen aufrufe, ohne jedoch den Herrn Berichterstatter zu bemühen, die Verlesung derselben vorzunehmen.

Nach Aufrufung der Paragraphen werde ich eine kurze Pause eintreten lassen, damit jene Herren, welche das Wort wünschen, dasselbe in Anspruch nehmen (Zustimmung).

Ich gehe nun zum nächsten Paragraph über (liest): § 2, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12, § 13, § 14, § 15, § 16.

Zu § 16 hat sich Herr Abgeordneter Herk zum Worte gemeldet.

**Abg. Herk** (L.-G. Judenburg): Hoher Landtag! Da durch das letzte Alinea des § 16 für gewisse Gemeinden die Verpflichtung auferlegt wird, beeidete Feldhüter anzustellen, fühle ich mich veranlaßt, die Aufmerksamkeit des hohen Hauses auf einige Umstände zu lenken, die geeignet sind, diese Frage zu beleuchten.

Ich kann mich noch sehr gut erinnern, daß, als seinerzeit das Reichsgesetz vom Jahre 1860 in Wirksamkeit trat, an alle Gemeinden die Aufforderung ergangen ist, daß jede Gemeinde verpflichtet sei, einen beeideten Flurenwächter aufzustellen. In dieser Richtung haben es die damaligen Herren Bezirksvorsteher nicht alle gleich genommen, manche haben sofort gesagt, es hängt von dem freien Willen der Gemeinden ab, ob sie einen Flurenwächter anstellen wollen oder nicht. Manche Bezirksvorsteher haben aber auf Anstellung von Flurenwächtern gedrungen, und die Gemeinden mußten sich dazumal fest auf die Füße stellen, daß sie sich der Anstellung von Flurenwächtern erwehren konnten. Erst



nach wiederholten Vorstellungen bei dem Bezirksamte ist es gelungen, den Bezirksvorsteher davon abzubringen und uns an die Hand zu gehen, auch uns dann belehrte, zu berichten, es sei erstens zwecklos in einer weit ausgedehnten Gemeinde nur einen einzigen Flurenwächter anzustellen, weil er überhaupt das ganze Gebiet in der Gemeinde nie wird überwachen und jeden Schaden wird hintanhaltend können, und zweitens würden die Kosten der Besoldung, Uniformierung, Armierung und der Verpflegung weitaus mehr betragen als der Nutzen, der durch die Anstellung eines Flurenwächters erzielt werden könnte, und so ist dazumal auch mir nicht bekannt geworden, daß überhaupt eine Gemeinde zur Anstellung eines Flurenwächters sich entschlossen hätte, weil es in dem freien Willen jeder Gemeinde gestanden ist, von dem Gesetze Gebrauch zu machen. Ich glaube, daß dies auch heute noch der Fall sein wird, daß sich jene Gemeinden, welche unter Alinea 5 des § 16 fallen, absolut dagegen aussprechen werden, und ich möchte auch diesbezüglich jeden Zwang ausgeschlossen wissen und stelle den Antrag, daß das letzte Alinea des § 16 wegzufallen habe.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Wagner** (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Um allen Zwang ferne zu halten und vollständige Klarheit in dem bezüglichen Antragspunkte zu schaffen, erlaube ich mir einen Zusatzantrag zur Einschaltung zu bringen, und zwar nach Punkt 3 des § 16.

Dieser Antrag soll lauten (liest):

„Beabsichtigt die Gemeinde, auf Kosten der ganzen Gemeinde einen oder mehrere Feldhüter zu bestellen, so ist die Einberufung der Wähler im Sinne der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung erforderlich.“

Diesen Antrag stelle ich deshalb, weil es ja leicht vorkommen könnte, daß ein Gemeinde-Ausschuß die Bestellung eines oder mehrerer Flurenwächter oder Feldhüter, wie man sie nennt, beschließt, wogegen die Gemeinde oder die Wähler dagegen stimmen würden. Wenn nicht hier eine klare Bestimmung normiert wird, so könnte dies geschehen, aber ich möchte von vornherein auf das aufmerksam machen, daß die ganze Gemeinde und jeder Wähler in dieser Richtung seine Stimme zum Ausdruck bringe. Es würde das zur Klarheit beitragen und daher erjuche ich den Abänderungsantrag anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Der Herr Abgeordnete Wagner stellt den Antrag, es möge bei § 16 nach dem dritten Absätze eingeschaltet werden ein neuer Absatz, welcher lautet (liest):

„Beabsichtigt die Gemeinde, auf Kosten der ganzen Gemeinde einen oder mehrere Feldhüter zu bestellen,

so ist die Einberufung der Wähler im Sinne der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung erforderlich.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Freiherr v. Hofitansky** (M.-G. Leibnitz): Ich möchte mir erlauben, einen Abänderungsantrag zu stellen, und zwar einen Abänderungsantrag, der dahin geht, daß an Stelle des Satzes im fünften Absätze des § 16 — und ich werde mir erlauben, den ersten Satz dieses Absatzes vorzulesen (liest): „Gene Ortsgemeinden, in deren Gebiete sich größere industrielle Unternehmungen befinden, sowie jene in der nächsten Umgebung der Landeshauptstadt“ — daß an Stelle dieses Satzes: „sowie jene in der nächsten Umgebung der Landeshauptstadt“, der Satz zu stehen kommt: „sowie jene, welche unmittelbar an die Landeshauptstadt angrenzen“. Wenn ich mir diesen Abänderungsantrag zu stellen erlaube, so thue ich es deshalb, weil der Begriff „nächste Umgebung“ im Zeitalter des Automobils und des Zweirades sehr dehnbar erscheint, denn es kann ihnen alles nächst erscheinen, wenn es auch nicht so nahe ist, mit einem Worte, die „nächste Umgebung“ läßt zumindestens eine Interpretation zu, welche sich nicht immer gleich bleibt.

Wenn ich für das Gesetz überhaupt stimme, so stimme ich nur deshalb dafür, weil es nur facultativ ist und weil es den Gemeinden frei läßt, ob sie einen Flurenwächter bestellen wollen oder nicht; wir würden es als eine große Belastung ansehen, wenn man die ohnehin genug belasteten Gemeinden zwingen würde, derartige Flurwächter aufzustellen; es wäre dann viel wünschenswerter, alle Gemeinden zu zwingen, Gemeindeflurenwächter anzustellen und für entsprechende Gemeindeflurenwächter zu sorgen. Wir hätten diesbezüglich in der Umgebung von Graz schon öfters entsprechende Wünsche vorbringen können; was mich, wie gesagt, veranlaßt, für dieses Gesetz zu stimmen, ist der Umstand, daß es nur facultativ ist. Es könnte nun aber thatsächlich in Bezug auf die Gemeinden des Grazer Bezirkes der Fall eintreten, daß man eine Menge von diesen Gemeinden, die heute von gewissen Ausflüglern der Stadt Graz verschont sind, dazu zwingt, Feldhüter aufzustellen. Nun ist es aber nur höchst selten, wenn überhaupt der Fall, daß Feldfrevel und Felddiebstähle seitens der heimischen Bevölkerung der Landgemeinden verübt werden. Wenn wir uns zu beklagen haben über solche Schäden, so ist es eine andere, der Landgemeinde fremde Bevölkerung, die ihre Raubzüge macht und diese Felddiebstähle und Feldfrevel begeht; ich weiß aus meiner Amtstätigkeit bei der Bezirksvertretung in Graz, daß diese Fälle bei den Gemeinden in der weiteren Umgebung von Graz nicht vorkommen, außer sie haben Industrien, aber diese



Gemeinden in gleiche Linie zu stellen mit jenen, welche an Graz angrenzen und daher öfter in die Lage kommen, über derartige Eingriffe sich zu schützen, das gienge zu weit, und ich möchte das hohe Haus bitten, meinem Antrage, welcher nach meiner Ansicht die Sache enger umschreibt, die Zustimmung zu geben.

Ich werde mir erlauben, diesen Antrag Seiner Excellenz dem Herrn Landeshauptmann zu überreichen.

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Boisch** (L.-G. Vizeu): Hohes Haus! Als Anreger dieses Gesetzentwurfes, welchen Antrag ich, wie der Bericht des Landesculturausschusses jagt, schon vor längerer Zeit eingebracht habe und dem Landes-Ausschusse nach der Länge der Zeit, oder vielmehr seitdem er im Schoße des Landes-Ausschusses lag, Zeit gegeben habe, über die verschiedenen derartigen Landesgesetze nachzudenken, muß ich leider constatieren, daß zwischen der Auflage dieses Gesetzes und der Berathung desselben eine so kurze Zeit bemessen war, daß es mir eigentlich nicht recht möglich war, dieses Gesetz eingehend zu studieren.

Was die Bestellung von Flurpolizeiwächtern betrifft, so erkläre ich ganz offen, daß ich selbst bei Einbringung meines Antrages auf eine zwangsweise Einführung dieser Polizeiorgane nicht gedacht habe, sondern daß ich mir überhaupt ein Landesdurchführungsgesetz, wie wir es in verschiedenen Ländern haben, gedacht habe, die sogenannte kaiserliche Verordnung, welche in den meisten Fällen in den Landgemeinden nicht mehr vorhanden ist und unwissend darüber in den meisten Fällen sich an diese Verordnung zu halten, die einzelnen Grundbesitzer gezwungen werden, sich diesbezüglich wegen Besitzstörung an das Bezirksgericht zu wenden. Das war meine Absicht und diesem Uebelstande abzuhelpen, damit in der Gemeinde selbst im kurzen Wege derartige kleine flurpolizeiliche Übertretungen beamtshandelt werden können.

Was die Anregung des Herrn Abgeordneten Wagner betrifft, diesbezüglich eine Abstimmung von Seite der Steuerträger zu veranlassen, so halte ich diesen Antrag eigentlich sogar mit der Gemeinde-Ordnung in Übereinstimmung, denn die Gemeinde-Ordnung jagt ausdrücklich, wenn der Gemeinde-Ausschuß Beschlüsse macht, mit welchen die Gemeinde belastet wird, wenn auch nicht eine unbedingte Belastung, sondern eine solche, bei welcher die Ausgaben der Gemeinde dem Einkommen derselben nicht entsprechen und dadurch eine dauernde Belastung der Gemeinde eintritt, so sind schon nach der bestehenden Gemeinde-Ordnung die Wahlberechtigten der Gemeinde einzuberufen, um darüber abzustimmen, ob dieser Ausschlußbeschluss der höheren Genehmigung vorzulegen ist oder nicht. Ich stimme daher in dieser Richtung ganz

bei, nur möchte ich den Herrn Antragsteller ersuchen, dem Antrage beizufügen, daß die Genehmigung der Bezirksvertretung auch einzuholen ist sowie auch bei den anderen Auslagen der Gemeinden, zum Beispiel bei den erhöhten Gemeindeumlagen u. s. w., weil dadurch der Niegel vorgeschoben wird, daß ein Gemeinde-Ausschuß selbst gegen den Wunsch der Wähler einen derartigen Beschluss fassen würde. Ich erkläre mich damit einverstanden, daß eine Abstimmung der Wahlberechtigten eingeleitet und die Zustimmung der Bezirksvertretung eingeholt werde über einen derartigen Beschluss.

Nach dem letzten Absätze des § 16 kann allerdings der Fall eintreten, daß eine Gemeinde gezwungen werden kann, ein Flurenpolizeiorgan aufzustellen, ohne daß die betreffende Gemeinde eine flurenpolizeiliche Schutzmaßregel nothwendig hat. Nun, das ist eine Industriege-meinde, welche ein kleines Ausmaß hat, in welchem keine Feldfluren vorhanden sind und nur dasjenige erscheint, was für die Industrie nothwendig ist und das sind die Wohnhäuser.

Nach diesem Absätze wären die Gemeinden verpflichtet, flurpolizeiliche Organe anzustellen, haben aber keine Fluren innerhalb ihrer Gemeinden, und da möchte ich den Herrn Berichterstatter bitten, in dieser Richtung eine kleine Abhilfe zu treffen, oder diesen Punkt noch einmal dem Ausschusse zur Umarbeitung zuzuweisen, weil es vorkommen kann, daß die Gemeinde gezwungen werden kann, ein Flurpolizeiorgan anzustellen, ohne daß sich Wiesen und Felder in ihrem Bereiche befinden, und daher ein solches Flurpolizeiorgan, welches zwangsweise angestellt werden muß, in der Gemeinde keine Function zu verrichten hat. Sonst habe ich weiter nichts zu bemerken.

**Landeshauptmann:** Ich erlaube mir, dem hohen Hause bekanntzugeben, daß mir vom Herrn Abgeordneten Wagner sein ursprünglicher Antrag in veränderter Form vorgelegt wurde. Er lautet jetzt (liest):

„Beabsichtigt die Gemeinde, einen oder mehrere Feldhüter nach dem zweiten Alinea dieses Paragraphen zu bestellen, so ist vorher die Einberufung der Wähler im Sinne der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung (§ 75) erforderlich und die Genehmigung der Bezirksvertretung einzuholen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. **Dr. Pink** (St.-G. Murau): Ich möchte zu diesem Antrage des Herrn Abgeordneten Wagner nur drei Worte einzufügen beantragen, und zwar im letzten Satze nach den Worten: „erforderlich und“ die Worte: „für diesen Beschluss“ die Genehmigung einzuholen.



**Landeshauptmann:** Sind Herr Abgeordneter Wagner mit dieser Ergänzung des Antrages einverstanden? (Abg. Wagner: „Ja.“)

Ich glaube wohl annehmen zu dürfen, daß der Antrag auch in dieser erweiterten Fassung die Unterstützung des hohen Hauses findet. (Zustimmung.) Es meldet sich niemand mehr zum Worte; ich erkläre daher die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter Baron Stöckl:** Meine Herren! Mit dem Antrage des Landescultur-Ausschusses, soweit er dahin geht, daß an Stelle der vom Landes-Ausschusse beantragten obligatorischen Einführung von Flurwächtern die Anstellung den Gemeinden freigestellt werde, hat sich alles einverstanden erklärt, jedoch ist gegen die Beschränkungen im letzten Alinea, wo insbesondere für Orte mit größeren industriellen Unternehmungen, sowie für Orte in der nächsten Umgebung der Landeshauptstadt eine Ausnahme gemacht worden ist, eine Einwendung erhoben worden, und auch in jenen Fällen, wo es sich um die freiwillige Anstellung von Flurwächtern handelt, sind Garantien beantragt, damit nicht die Steuerträger überrumpelt werden und zum Schaden kommen können.

Meine Herren! Es ist in den meisten österreichischen Ländern, in denen Landesgesetze beschlossen wurden betreffend den Schutz des Feldgutes, und zwar in Mähren, Kärnten, Vorarlberg, Görz und Gradiska, Triest und Böhmen, die Einführung eine obligatorische für alle Gemeinden, wovon jedoch Ausnahmen gestattet werden.

Wir sind von diesem Beispiele abgewichen und haben die Anstellung von Flurwächtern den Gemeinden vollkommen freigestellt; jedoch dürfte sich die Nothwendigkeit herausstellen, in dem Gesetze die Sicherheit zu geben, daß nothwendigen Bedürfnissen entsprochen werde. Ich möchte hier auf eine Bestimmung des Gesetzes für Dalmatien aufmerksam machen, dort ist die Anstellung von Flurwächtern den Gemeinden freigestellt; trotzdem ist ein engerer Paragraph, in welchem es heißt (liest):

„§ 20. Im Falle, als die Gemeinden von dem ihnen laut § 18, Z. 1 zustehenden Rechte trotz der eingetretenen Nothwendigkeit eines Feldschutzes keinen den Umständen angemessenen Gebrauch machen sollten, ist es der Statthalterei einverständlich mit dem Landes-Ausschusse vorbehalten, nach Anhörung des Gemeinderathes für eine oder mehrere Gemeindefractionen oder Gemeinden oder für ganze Bezirke die Bestellung einer bestimmten Anzahl von Feldhütern anzuordnen und zu diesem Behufe nöthigenfalls auch die Entlohnung derselben mittelst Zuschlägen zu den Gemeinde-Umlagen festzusetzen.“

Sie sehen, in dem einzigen Falle, wo man die Anstellung von Flurwächtern den Gemeinden freigestellt hat, hat man für einzelne Fälle ein gewisses Sicherheitsventil geschaffen, so daß dort, wo es wirklich nothwendig ist, die Gemeinden nicht nach ihrem freien Willen entscheiden, sondern zur Bestellung verhalten werden können. Hier ist nun dies nur bezüglich jener Gemeinden beantragt, in welchen sich größere industrielle Unternehmungen befinden, sowie für die nächste Umgebung der Landeshauptstadt. In diesen Fällen wird es wohl nothwendig sein; es ist ohnedies keine große Anzahl solcher Gemeinden im Lande.

Was das Beispiel anbelangt, das der Herr Abgeordnete Posch erwähnt hat, daß es Gemeinden gibt, wo man keine zu schützenden Fluren hat, so dürfte dies wohl nur ein vereinzelter Fall sein, und wenn thatsächlich solche vereinzelte Fälle vorkommen, so kann man diese doch in einem allgemein geltenden Gesetze nicht berücksichtigen.

Ich möchte daher beantragen, den Anträgen des Landescultur-Ausschusses, welche wohlbedacht und nicht unbillig sind, zuzustimmen.

Was die Anregung des Herrn Abgeordneten Baron Rokitsansky betrifft, statt der Worte „in der nächsten Umgebung der Landeshauptstadt“ zu setzen: „unmittelbar an dieselbe anstoßende“, so könnte man allerdings gegen diese Formulierung nichts einwenden, weil es so ziemlich auf dasselbe herauskommt; indem jene Gemeinden, die nicht unmittelbar an Graz anstoßen, ohnedies nicht zur nächsten Umgebung gehören. Im übrigen möchte ich bitten, bei der Formulierung des Landescultur-Ausschusses zu bleiben.

**Landeshauptmann:** Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung, und diese glaube ich so einleiten zu können, daß ich die §§ 1 bis 15, zu welchen Abänderungsanträge nicht gestellt worden sind, unter einem zur Abstimmung bringe. (Nach einer Pause.) Es wird eine Einwendung gegen diesen Vorschlag nicht erhoben.

(Die §§ 1 bis 15 werden angenommen.)

Zu § 16 liegen nun zwei Abänderungs-Anträge vor; der Herr Abgeordnete Herf wünscht die Streichung des letzten Alinea. Der erste Antrag ist die Einschaltung, wie sie von Seite des Herrn Abgeordneten Wagner beantragt wird, mit einer kleinen Ergänzung, die Herr Dr. Link eingefügt wünscht. Der Herr Referent wird die Güte haben, diesen Antrag nochmals zu verlesen.

**Berichterstatter Baron Stöckl** (liest):

„Beabsichtigt die Gemeinde, einen oder mehrere Feldhüter nach dem zweiten Alinea dieses Paragraphen zu bestellen, so ist vorher die Einberufung



der Wähler im Sinne der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung (§ 75) erforderlich und für diesen Beschluß die Genehmigung der Bezirksvertretung einzuholen."

**Landeshauptmann:** Ich werde zuerst die Absätze 1, 2 und 3 zur Abstimmung stellen, dann kommt die Einschaltung, die vom Herrn Abgeordneten Wagner beantragt wurde, dann kommt der Absatz 4, wie er in der Vorlage vorgedruckt ist, sodann der letzte Absatz.

Dem Antrage des Herrn Abgeordneten Herf wird bei der Abstimmung über den letzten Absatz dadurch entsprochen werden, daß jene Herren, welche diesen Absatz gestrichen wünschen, nicht für diesen Absatz stimmen.

**Abg. Herf (L.-G. Judenburg):** Für diesen Absatz möchte ich um die namentliche Abstimmung bitten.

**Landeshauptmann:** Ich werde diesen Absatz, um den Antrag des Herrn Abgeordneten Baron Rokitsky entsprechend berücksichtigen zu können, zuerst mit der Auslassung der Worte: „in der nächsten Umgebung der Landeshauptstadt“ zur Abstimmung bringen, dann, wenn der Absatz mit dieser Auslassung angenommen wird, kommt der Absatz in der Stilisierung des Herrn Baron Rokitsky und falls diese abgelehnt würde, in der des Ausschusses zur Abstimmung.

Ist gegen diesen Vorschlag der Abstimmung über den § 16 eine Einwendung zu erheben? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall, und werde ich demnach so vorgehen, wie ich es in Aussicht gestellt habe.

Ich ersuche demnach diejenigen Herren, welche die Absätze 1, 2, 3 des § 16, wie sie gedruckt vorliegen, annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Die Absätze 1, 2, 3 sind angenommen.

Wir kommen nunmehr zum Zusatzantrage des Herrn Abgeordneten Wagner, der schon so oft verlesen wurde, daß ich wohl eine neuerliche Verlesung unterlassen kann.

(Der Zusatzantrag des Abgeordneten Wagner wird angenommen.)

Wir kommen zum vierten Absätze, nunmehr fünften Absätze des gedruckten Berichtes, welcher lautet (liest): „Mit Genehmigung der politischen Bezirksbehörde können zwei oder auch mehrere Gemeinden für die innerhalb ihrer Gemarkungen zu beaufsichtigenden Grundstücke einen gemeinschaftlichen Feldhüter bestellen, insofern damit der beabsichtigte Schutz des Feldgutes genügend gesichert erscheint.“

(Dieser Absatz wird angenommen.)

Zu dem letzten Absätze des § 16 ist die namentliche Abstimmung begehrt worden. Ich habe erklärt, denselben

mit Auslassung der Worte: „sowie jene in der nächsten Umgebung der Landeshauptstadt“ zur Abstimmung zu bringen und ersuche demnach diejenigen Herren, welche diesen Absatz, wie er gedruckt vorliegt, mit vorläufiger Auslassung der Worte: „sowie jene in der nächsten Umgebung der Landeshauptstadt“ annehmen wollen, mit „ja“, diejenigen, welche ihn ablehnen wollen, mit „nein“ zu stimmen.

Wenn bei der Abstimmung über den letzten Absatz des § 16 derselbe abgelehnt wird, so entfällt eine Abstimmung über den Antrag des Herrn Baron Rokitsky.

Ich schreite nunmehr zur Abstimmung.

(Über Namensaufruf stimmen mit „Ja“ die Herren Abgeordneten: Excellenz Edmund Graf Attems, Dr. Gustav Kofschinigg, Dr. Paul Freiherr von Störck und Josef Sutter.

Mit „Nein“ stimmen die Herren Abgeordneten: Ferdinand Berger, Dr. Ignaz Buchmüller, Rudolf Dehne, Dr. Julius von Derichatta, Johann Feichter, Johann von Feyrer, Anton Fürst, Johann Gerlich, Dr. Franz Graf, Rudolf Freiherr von Hachelberg-Landau, Franz Hagenhofer, Alois Haring, Excellenz Graf Sigmund Herberstein, Blasius Herf, Josef Holzer, Kaspar Freiherr von Kellersperg, Anton Kern, Oswald von Rodolitsch, Excellenz Graf Adalbert Rottulinsky, Johann Krenn, Josef Kurz, Karl Graf Lamberg, Josef Lenko, Dr. Leopold Link, Ludwig Ripp, Alfred Freiherr von Moscon, Franz Mosdorfer, Alois Pösch, Johann Reitter, Alois Riegler, Josef Rochliger, Friedrich Freiherr von Rokitsky, Dr. Josef Schmiderer, Excellenz Karl Graf Stürgkh, Johann Thunhart und Franz Wagner.)

Die Aufnahme des letzten Absatzes zum § 16 des Gesetzentwurfes ist mit 36 gegen 4 Stimmen abgelehnt worden. Es entfällt somit die Abstimmung über den Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Baron Rokitsky.

Es steht nunmehr der § 17 in Verhandlung, zu dem bereits auch hinsichtlich der Abstimmung der Antrag des Herrn Abgeordneten Kurz vorliegt.

**Abg. Wagner (L.-G. Feldbach):** Ich erlaube mir, auch zu § 17 einen kleinen Änderungsantrag zu stellen, und zwar indem ich wünsche, daß das ganze Gesetz nach freiem Ermessen gehandhabt und kein Zwang auferlegt wird, es soll auch jenen freigestellt werden, wenn einige Besitzer sich einigen und einen Feldhüter bestellen wollen. Hier ist ein Ausmaß von 50 ha normiert, ich möchte



aber dasselbe verringern auf 25 ha. Diesen Antrag möchte ich stellen und ersuche, denselben anzunehmen. (Der Antrag wird genügend unterstützt.)

**Landeshauptmann:** Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck:** Wenn es in § 17 heißt 50 ha, ist dies dadurch entstanden, daß diese Ziffer anderen Landesgesetzen entnommen wurde und kein Anlaß gewesen ist, hier etwas zu ändern. Es war das auch der Antrag des Landes-Ausschusses; wir haben nichts daran geändert. Wir haben im Landescultur-Ausschusse nur ein zweites Alinea hinzugefügt für einzelne Besitzer, welche nicht 50 ha haben, sondern einen kleineren Besitz, damit man es ihnen möglich macht, einen Flurenwächter anzustellen, jedoch mit Genehmigung der Bezirksbehörde. Ob man 50 oder 25 ha sagt, das ist also Ansichtssache und kann man diesfalls nichts anderes thun, als es der Abstimmung überlassen. Ich habe nur erwähnt, warum man die 50 ha aufgenommen hat.

**Landeshauptmann:** Wir schreiten nunmehr zur Abstimmung. Ich ersuche jene Herren, welche den § 17, Absatz 1, in der Stilisierung des Ausschusses, wie er vorgedruckt vorliegt, mit vorläufiger Auslassung der Worte „50 ha (86-9 niederösterreichische Joch)“ annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Ich ersuche jene Herren, die nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Wagner, der zwar eine kleinere Ziffer enthält, aber als Gegenantrag doch zuerst zur Abstimmung kommen muß, statt 50 ha gesetzt wissen wollen 25 ha, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Angenommen.

Wir kommen nun zur Abstimmung über den zweiten Absatz, den der Herr Abgeordnete Kurz wegzulassen beantragt hat.

Ich ersuche jene Herren, die den zweiten Absatz des § 17, wie er gedruckt vorliegt, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben.

**Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck:** Da liegt offenbar ein Mißverständnis vor.

**Landeshauptmann:** Der Absatz 2 des § 17 lautet (liest):

„Zur Bestellung eines eigenen beeideten Feldschutzpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundcomplexe bedarf es einer besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde.“

**Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck:** Ich bitte um das Wort zur Abstimmung zu einer Aufklärung.

**Landeshauptmann:** Nachdem die Debatte bereits geschlossen ist, muß ich das hohe Haus befragen, ob die Debatte wieder eröffnet werden und ob ich dem Herrn Berichterstatter das Wort ertheilen darf. (Zustimmung.)

**Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck:** Das erste Alinea ist angenommen worden mit der einzigen Abänderung, daß es statt 50 heißt 25 ha. Wenn wir das zweite Alinea streichen, so heißt das, daß diejenigen Grundbesitzer, die weniger als 25 ha besitzen, keine Feldhüter anstellen dürfen; das ist aber nicht Ihre Absicht; während nach dem Alinea, wie es hier steht, die Grundbesitzer mit weniger als 25 ha einen eigenen Flurenwächter anstellen können, es muß aber bei der Bezirkshauptmannschaft die Anmeldung erfolgen. Wenn Sie dieses Alinea streichen, ist dies jedem ganz benommen; daher würde ich beantragen, das zweite Alinea anzunehmen, wie es hier steht.

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand weiters noch das Wort zu nehmen?

**Abg. Kurz (L.-G. Stainz):** Da das Flächenmaß von 50 ha auf 25 herabgemindert worden ist, ziehe ich meinen Antrag zurück.

**Abg. Freiherr v. Moscon (G.-G.-B.):** Mit Rücksicht darauf, daß sich bei der Abstimmung wesentliche Differenzen zeigen und selbst die Mitglieder des Ausschusses sich nicht in Übereinstimmung zu befinden scheinen, möchte ich den Antrag stellen, das Gesetz an den Landes-Ausschuß zurückzuverweisen mit dem Auftrage, in der nächsten Session einen neuen Entwurf vorzulegen. Es sind durch die angenommenen Abänderungs-Anträge so weitgehende Differenzen in das Gesetz hineingelegt worden, daß eine Lesung und Annahme desselben mir vom Standpunkte der Legistik geradezu gefährlich erscheint.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag gestellt, die Verhandlungen über die Vorlage zu unterbrechen und dieselbe an den Landes-Ausschuß zurückzuverweisen, und deshalb habe ich den Vertagungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn v. Moscon zu Abstimmung zu bringen.

(Der Vertagungs-Antrag wird genügend unterstützt.) Die diesbezügliche Bestimmung der Geschäfts-Ordnung lautet (liest):

„§ 28.

Der Landtag kann zu jeder Zeit eine Verhandlung vertagen, den in Berathung stehenden Gegenstand an den Ausschuß zur neuerlichen Prüfung ver-



weisen, die Debatte über das Ganze oder über einen Theil des aus mehreren Punkten bestehenden Antrages für geschlossen erklären.

Der Antrag auf Schluß der Debatte bedarf keiner Unterstützung.

Die Beschlußfassung über solche, auf Vertagung oder Zurückweisung an den Ausschuss gerichtete Anträge erfolgt, sobald der Antrag hinreichend unterstützt ist, ohne Unterbrechung der Debatte am Schlusse derselben.

Ich fasse das so auf, daß wir die Debatte über § 17 zu Ende zu führen haben, und dann über die Rückverweisung an den Ausschuss berathen können.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck: Was ist denn an dem Gesetze bis jetzt geändert worden? An dem Gesetze ist bis jetzt das letzte Alinea des § 16 gestrichen worden, wo gesagt wird, daß in Ortsgemeinden, wo industrielle Unternehmungen sind und jene, die in der nächsten Nähe von Graz sich befinden, verpflichtet sind, binnen einem Jahre nach Eintritt der Wirksamkeit des Gesetzes beidete Feldhüter in entsprechender Anzahl zu bestellen. Diesen Satz können Sie herausschneiden, ohne den Zusammenhang des Gesetzes irgendwie zu stören. Außerdem ist in § 17 das Flächenmaß von 50 auf 25 ha herabgesetzt. Eine solche Änderung kann man ebenfalls vornehmen, und stört dieselbe den Zusammenhang nicht. Drittens ist im § 16 hinzugefügt worden, daß die Wähler einberufen werden sollen, das ist ein Zusatz, der den Zusammenhang auch nicht stört. Es ist daher nicht nothwendig, daß über das ganze Gesetz nochmals nachstudiert werden muß. Dieses Gesetz ist keine neue Erfindung; es ist vor 20 Jahren in vielen Ländern beschlossen worden, und wir haben es nur ein wenig nach den neuen Erfahrungen ergänzt. Aus dem Gesetze ist der einzige harte Punkt, der vorgekommen ist, gestrichen worden, und kann dasselbe in allen Punkten jetzt nur nützen, da ihm jeder Stachel genommen wurde. Ich kann daher nur empfehlen, das Gesetz anzunehmen und den Vertagungsantrag abzulehnen.

Abg. Dr. Pink (St.-G. Murau): Ich kann diese Anschauung des Herrn Berichterstatters in dem einen Punkte nicht theilen, daß das Gesetz nicht in wesentlichen Punkten durch die Beschlüsse der vorausgegangenen Verathung geändert wird. Es ist das Hauptprincip des Gesetzes, nämlich die imperative Bestellung von Feldhütern durch die Gemeinden, fallen gelassen worden und es sind auch andere wesentliche Bestimmungen abgeändert worden. Demungeachtet bin ich gegen die Zurückweisung der Vorlage an den Ausschuss, und zwar deshalb, weil wir die principiellen Bestimmungen

der Vorlage bereits erledigt haben und das, was später kommt, zu keiner Debatte mehr Anlaß geben wird. Es handelt sich nur um die Art der Beidigung und Prüfung solcher Schutzorgane, ferner um das Verfahren bei der Durchführung seitens der Behörden und um die Schlußbestimmung. Ich glaube, daß das hohe Haus zu der Erledigung der noch folgenden Bestimmungen sehr wenig Zeit zu verwenden haben wird.

Abg. Pösch (L.-G. Liezen): Ich schließe mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Pink vollständig an. Bereits acht Jahre sind verflossen, seit ich den Antrag im hohen Landtage eingebracht habe, und wir sind jetzt über die Differenzen, die uns von der Landes-Ausschussvorlage trennen, hinausgegangen; die anderen Paragraphen sind nur Ausführungs-Paragraphen, die nicht von Wesenheit sind, und möchte ich das hohe Haus bitten, die Verhandlung fortzusetzen, damit endlich der Gesetzentwurf, der nicht nur von mir, sondern auch allgemein wirtschaftlich als Bedürfnis empfunden wird, zur Durchführung gelangt.

Abg. Freiherr v. Hofitansky (M.-G. Leibnitz): Ich werde zwar gegen den Antrag des Herrn Baron Moscon stimmen, und zwar aus denselben Gründen, welche die unmittelbaren Herren Vorredner entwickelt haben. Allein, hohes Haus, es wolle mir bei dieser Gelegenheit gestattet sein, darauf hinzuweisen, daß ich vollständig die Motive, welche den Herrn Abgeordneten Baron Moscon zu diesem Vertagungsantrage bestimmt haben, mitsühle, und ich möchte fast sagen, daß ich ebenfalls vollkommen von diesem Motive durchdrungen bin, und ich glaube, daß es nicht über den Rahmen der jetzigen Debatte hinausgeht, wenn ich feststelle, daß es bei den meisten Herren Abgeordneten den Eindruck machen muß, daß überhaupt unsere Geschäftsordnung eine fehlerhafte ist, und zwar deshalb, weil es sich zeigt, daß die Bestimmungen unserer Geschäftsordnung derartige sind, daß ein Gesetz, welches dem Landtage von dem betreffenden Ausschusse vorgelegt wird, der Gefahr ausgesetzt ist, durch plötzliche Abänderungen und Abänderungsanträge in seiner ganzen — wenn ich so sagen kann — gesetzstechnischen Maché Schaden zu leiden. Es ist Thatsache, wenn wir uns die Producte der gegenwärtigen gesetzgebenden Körperschaften anschauen, daß wir sagen müssen, daß die modernen Gesetze alle durch die Bank sich nicht auf das Niveau stellen können mit jenen Gesetzen, welche zu Anfang und in der Mitte des vorigen Jahrhunderts codificiert und beschlossen wurden. Es hat auch der steiermärkische Landtag diesbezüglich Proben abgelegt. Ich verweise nur auf das moderne Jagdgesetz, in welchem auch Text-



undeutlichkeiten vorgekommen sind, weil man im letzten Momente im Plenum mit Abänderungsanträgen herangetreten ist und einzelne Stellen in der Gesetzesvorlage im letzten Augenblicke im Hause über den Haufen geworfen worden sind. Nun, frage ich, soll dem Plenum, d. h. dem Landtage, das Recht genommen sein, derartige Abänderungsanträge zu stellen? Gewiß nicht; aber ich bin der Ansicht, daß man dem Landtage durch eine neue Geschäftsordnung das Recht einräumen soll, schon in einem früheren Stadium der Lesung der betreffenden Gesetzesvorlage dem betreffenden Ausschusse die Directive zu geben, welche der Landtag wünscht und nach welcher der Landtag seine Beschlüsse fassen will. Ich möchte sagen, daß es wünschenswert ist, daß die Geschäftsordnung dahin abgeändert werden möge, daß schon bei dem Zuweisungsantrage dem hohen Hause die Möglichkeit geboten ist, über das ganze Gesetz zu sprechen und seine Ansicht über dasselbe auszudrücken. Was haben wir davon, wenn der Ausschuss mit bestimmten Anträgen kommt und wir im Plenum sagen, daß wir mit den Anträgen nicht einverstanden sind. Das müßte geradezu ein Codificator nach dem Schlage der Codificatoren des Justinianus sein, der imstande wäre, zwischen Thür und Angel Anträge zu stellen, welche es unberührt lassen, daß das Gesetz wie aus einem Gusse gegossen erscheint und nicht allen möglichen Auslegungen ausgesetzt ist. Ich habe mich zum Worte gemeldet, um dem Herrn Baron Moscon meinen sehr gering in die Waagschale fallenden Dank zum Ausdruck zu bringen, daß er durch seinen Antrag gezeigt hat, daß unsere Geschäftsordnung eine lückenhafte ist, und ich hätte nur die ganz ergebenste Bitte an den Landes-Ausschuss zu richten, ohne daß ich in dieser Session einen Antrag stelle, sich mit der Frage einer Abänderung unserer Geschäftsordnung zu beschäftigen.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck:** Ich habe dem früher Erwähnten nichts mehr hinzuzufügen, indem ich mich früher schon gegen die Vertagung ausgesprochen und dieselbe für nicht notwendig erklärt habe. In merito würde ich beantragen, bei diesem § 17 das zweite Alinea anzunehmen, weil es notwendig ist und es eine Lücke wäre, wenn es nicht angenommen würde.

Was die Ausführungen des Herrn Baron Rokitsansky zur Geschäftsordnung betrifft, so glaube ich auf dieselben nicht reagieren zu sollen, nachdem dies geschäftsordnungsmäßig hier nicht am Platze wäre. Ich

möchte übrigens darauf aufmerksam machen, daß es nie vorkommen wird, daß ein Gesetzentwurf mit 46 Paragraphen im Hause angenommen wird, ohne daß irgendwelche Änderungen an denselben vorgenommen werden. (Abg. Freiherr v. Rokitsansky: „Das sind sehr einschneidende Änderungen“).

**Landeshauptmann:** Ich bringe zuerst den Rückweisungs-Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Moscon zur Abstimmung, der dahin geht, es möge der in Verhandlung stehende Gesetzentwurf an den Landes-Ausschuss mit dem Auftrage rückverwiesen werden, einen neuerlichen Gesetzentwurf in Vorlage zu bringen.

(Der Antrag auf Rückverweisung der Vorlage an den Landes-Ausschuss wird abgelehnt.)

Wir gelangen nunmehr zur Abstimmung über den Absatz 2 des § 17, welcher lautet (liest):

„Zur Bestimmung eines eigenen beeideten Feldschuttpersonales auf einem das obige Ausmaß nicht enthaltenden Grundcomplexe bedarf es einer besonderen Bewilligung der politischen Bezirksbehörde.“ (Absatz 2 des § 17 wird angenommen.)

Wir kommen nunmehr zu den §§ 18, 19, 20, 21, 22 und 23.

Zu § 23 wünscht der Herr Berichterstatter das Wort zu nehmen.

**Berichterstatter Dr. Freiherr v. Stöck:** Zu § 23 wird eine Änderung beantragt; dieselbe ist schon im Landescultur-Ausschusse beschlossen, jedoch aus Versehen im Drucke nicht aufgenommen worden. Es sollte der § 23 folgendermaßen lauten (liest):

„§ 23.

Bezüglich der äußeren Kennzeichnung der Feldhüter gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. Mai 1887, L.-G. und V.-Bl. Nr. 39. Die Feldhüter sind befugt, im Dienste ein kurzes Seitengewehr zu tragen, von welcher Waffe jedoch nur im Falle gerechter Nothwehr Gebrauch gemacht werden darf.“

Die Stilisierung ist so beschlossen worden, und zwar über Wunsch der hohen Regierung, welche eben darauf hingewiesen hat, daß jetzt das Gesetz vom 29. Mai 1887 besteht, auf welches im ursprünglichen Texte nicht Rücksicht genommen worden ist, weil der Text entnommen wurde aus der Ministerialverordnung, die aus älterer Zeit herrührt. Es ist richtig, daß man dieses Gesetz citiert, das thatächlich maßgebend ist, und es wird beantragt, diesen Paragraphen in der vorgeschlagenen Stilisierung anzunehmen.

**Landeshauptmann:** Wünscht jemand das Wort zu nehmen? (Nach einer Pause.) Wenn sich niemand



zum Worte meldet, so werde ich seinerzeit den § 23 in der von dem Herrn Berichterstatter soeben bekannt gegebenen geänderten Fassung in die Abstimmung einbeziehen.

Wir gelangen nunmehr zu den §§ 24, 25, 26, 27 und 28. (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte. Ich werde nunmehr die §§ 18 bis inclusive 28 des III. Abschnittes, und zwar den § 23 in der veränderten, vom Herrn Berichterstatter bekanntgegebenen Fassung unter einem zur Abstimmung bringen.

(Die §§ 18 bis inclusive 28 werden angenommen.)

Wir kommen nunmehr zum IV. Abschnitte. Es hat sich der Herr Abgeordnete Hagenhofer zum Worte gemeldet.

Abg. **Hagenhofer** (L.-G. Hartberg): Ich beantrage die En-bloc-Aannahme des noch restlichen Gesetzes-textes.

**Landeshauptmann:** Es ist der Antrag gestellt, den restlichen Theil des Gesetzentwurfes in seiner Gesamtheit anzunehmen. Ist etwas zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es meldet sich niemand zum Worte, und ersuche ich jene Herren, welche diese Art der Abstimmung genehmigen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag wird angenommen.)

Ich ersuche nunmehr jene Herren, welche die §§ 29 bis inclusive 46 in der vorgedruckten Fassung annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(§§ 29 bis inclusive 46 werden angenommen.)

Wir kommen nunmehr zu Titel und Eingang des Gesetzes. Ich ersuche jene Herren, welche Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben.

(Titel und Eingang des Gesetzes werden angenommen.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, auch noch die Eidesformel vorzulesen.

Berichterstatter Dr. Freiherr von **Stöckl** (liest): „Eidesformel für das Feldschutz-Personale.

Ich schwöre, das meiner Aufsicht anvertraute Feldgut stets mit möglichster Sorgfalt und Treue zu überwachen und zu beschützen, alle diejenigen, welche dasselbe auf irgend eine Weise zu beschädigen trachten oder wirklich beschädigen, oder einen Feldfrevel überhaupt begehen, ohne persönliche Rücksicht gewissenhaft anzuzeigen, nach Erfordernis in gesetzmäßiger Weise zu pflanzen oder festzunehmen, keinen Unschuldigen fälschlich anzuklagen oder zu

verdächtigen, jeden Schaden möglichst hintanzuhalten und die verursachten Beschädigungen nach meinem besten Wissen und Gewissen anzugeben und abzuschätzen, sowie deren Abhilfe im gesetzlichen Wege zu verlangen, mich den mir aufliegenden Pflichten ohne Wissen und Genehmigung meiner Vorgesetzten oder ohne unvermeidliche Verhinderung niemals zu entziehen und über das mir anvertraute Gut jederzeit gehörig Rechenschaft zu geben.

So wahr mir Gott helfe!“ Es ist keine neu stilisierte Eidesformel, sondern die alte, wie sie in Verwendung ist.

**Landeshauptmann:** Nachdem die Eidesformel im Gesetz-Entwurfe angeschlossen ist, glaube ich auch die Abstimmung darüber einleiten zu müssen.

(Die Eidesformel wird angenommen.)

Somit ist dieser Gegenstand erledigt.

Nachdem nunmehr der Herr Berichterstatter zu dem früher abgesetzten Punkt 4 der Tagesordnung im hohen Hause erschienen ist, gelangen wir zum

**mündlichen Bericht des Landescultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 121, betreffend die rascheste Umarbeitung des Rußeniza- und Drauchenbach-Projectes und Einbeziehung dieses Projectes in die aus der außerordentlichen Widmung für Meliorationen herzustellenden Regulierungen.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete **Lenko**, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Lenko** (von der Tribüne): Hohes Haus! Im Namen des Landescultur-Ausschusses erlaube ich mir über den Antrag des Abgeordneten Reitter und Genossen, betreffend die rascheste Umarbeitung des Rußeniza- und Drauchenbach-Projectes und Einbeziehung dieses Projectes in die aus der außerordentlichen Widmung für Meliorationen herzustellenden Regulierungen, Bericht zu erstatten.

Der Grenzbach Rußeniza wurde in den 1840er Jahren umlegt und es wurde damals ohne Ingerenz der österreichischen Behörden auf ungarischer Seite ein Damm aufgeführt. Über viele Beschwerden österreichischer Anrainer und Grenzbewohner wurde im Jahre 1857 dieser Damm commissioniert und es wurde damals im Einvernehmen mit den ungarischen Behörden der Beschluß gefaßt, den Damm zu erniedrigen, eventuell an demselben Schleusenöffnungen anzubringen; im Jahre 1894 wurde den Beschlüssen vom Jahre 1857 entgegen der Damm nur noch erhöht und verbreitert. Durch diese



Erweiterung und Erhöhung des Dammes ist eine constante Gefahr für die angrenzende Bevölkerung diesseits der Leitha entstanden.

Im Zusammenhange mit dem Rußenizabache steht der Drauchenbach, und kommt es bei Überschwemmungen sehr häufig vor, daß die Überwässer dieses die unteren Localitäten des Krankenhauses in Radkersburg überschwemmen. Das Project für die Regulierung dieser Bäche ist lange fertig und wurde seinerzeit dem Ministerium in Vorlage gebracht, jedoch von demselben behufs Umarbeitung und Änderung wieder zurückverwiesen. Nun ist das Project derzeit dem k. k. Bezirks-Ingenieur in Leibnitz zur Umarbeitung und Antragstellung zugewiesen. Der betreffende Bezirks-Ingenieur ist jedoch so mit Arbeiten überhäuft, daß nicht anzunehmen ist, daß derselbe in kurzer Zeit die so nothwendige Umarbeitung zuwege bringen könnte, und wird daher der Landes-Ausschuß beauftragt, bei der hohen Regierung dahin zu wirken, daß zur Aus- und Umarbeitung des Projectes dem Bezirks-Ingenieur in Leibnitz ein anderes technisches Organ zugewiesen werden solle.

Der Antrag des Landes-cultur-Ausschusses lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, bei der hohen k. k. Regierung die rascheste Umarbeitung des Rußeniza- und Drauchenbach-Projectes zu bewirken.“

Abg. **Reitter** (St.-G. Radkersburg): Hohes Haus! Solange ich mich zurückerinnere auf meine Thätigkeit im öffentlichen Leben, es sind das circa 25 Jahre, sind die Klagen über die Verheerungen, welche die Rußeniza und der Drauchenbach in den östlich und südöstlich von Radkersburg gelegenen Gemeinden anrichten, stets auf der Tagesordnung. Ich selbst als Obmann der Bezirksvertretung Radkersburg habe wiederholt Klagen der Gemeinden einbegleitet, sowohl an den Landes-Ausschuß wie an die hohe Regierung. Vor ungefähr fünf Jahren habe ich an Se. Excellenz, den damaligen Herrn Statthalter, eine Anfrage gerichtet, warum eigentlich das Project, von dessen Nothwendigkeit der Durchführung die hohe Regierung überzeugt ist, nicht verfaßt wird, und ich habe die Antwort bekommen, daß man von der Nothwendigkeit wohl überzeugt sei, und Se. Excellenz der damalige Statthalter Marquis Bacquehem hat mich auch in einem Privatgespräch an der Hand des Schematismus aufmerksam gemacht, daß er absolut keine technischen Kräfte zur Verfügung habe. Nach wiederholten Bitten und Beschwerden, die bei der hohen Regierung eingelaufen sind, hat sich die k. k. Statthaltereie endlich

veranlaßt gesehen, den Bezirks-Ingenieur in Leibnitz aufzufordern, ein Project auszuarbeiten, aber es sind von der Statthaltereie nicht weniger als 14 Aufträge an den Bezirks-Ingenieur ergangen, bis er sich doch endlich einmal dazu herbeigelassen hat, aber nicht in seiner Eigenschaft als Bezirks-Ingenieur, sondern er hat die Sache so behandelt, als wenn er Civil-Ingenieur wäre, der für seine Arbeiten separat bezahlt werden muß, das ganze Project aufzunehmen, und wir haben uns nun mit der Hoffnung getragen, daß dieses Project in die Meliorationen, die Steiermark zugesichert wurden, aufgenommen werde. Nachdem das Project acht Monate im Ministerium gelegen ist, ist dasselbe dann zurückgekommen mit der Bezeichnung, es bedarf noch einer vollständigen Umarbeitung. Ich habe mir nun erlaubt, einen Antrag einzubringen, nachdem wir gerade auf demselben Standpunkte stehen, als vor fünf Jahren und der Herr Bezirks-Ingenieur abermals nicht Zeit haben wird, diese Umarbeitung des Projectes zu besorgen, um den Landes-Ausschuß darauf aufmerksam zu machen, daß er bei der hohen Regierung dahin vorstellig werde, daß eine Entsendung eines eigenen technischen Organes zur Umarbeitung dieses Projectes dringend nothwendig sei, und ich habe in meinem Antrage auch gebeten, daß die Durchführung dieses Projectes in das Programm der nothwendigsten Regulierungen aufzunehmen sei.

Nun, der Herr Berichterstatter oder der Landes-cultur-Ausschuß, ich weiß nicht, wer daran schuld ist, hat diesen zweiten Theil meines Antrages gestrichen aus Gründen, die ich nicht kenne, aber ich möchte doch unbedingt das hohe Haus bitten, daß es in Anerkennung der Nothwendigkeit der Regulierung des Rußeniza- und Drauchenbaches die Aufnahme der Durchführung dieses Projectes in die für die nothwendigsten Regulierungen beizustellenden Meliorationen aufnehmen möchte.

Die Verhältnisse an der ungarischen Grenze bei den Grenzgemeinden sind solche, daß mir die Herren beinahe nicht glauben werden, daß es möglich sei, daß in einem Jahre diese Orte zehnmaligen Überflutungen ausgesetzt waren, wodurch nicht allein die Feldfrüchte vernichtet, sondern auch die Wohnungen vollständig durchnäßt werden, und diese Überflutungen datieren zurück bis in die Achtziger-Jahre, und es ist daher nicht denkbar, daß solche Zustände fortbestehen können. Auch das Landes-spital in Radkersburg wird überflutet durch das Hochwasser des Drauchenbaches, und es ist auch in dieser Richtung keine Abhilfe zu erhoffen, wenn nicht sobald als möglich dieses Project umgearbeitet und in das Project der nothwendigsten Regulierungen aufgenommen wird.



Ich möchte daher bitten, den Antrag des Landes-cultur-Ausschusses anzunehmen und stelle den Zusatzantrag, sowie er in meinem ursprünglichen Antrage gestellt war,

„und die Durchführung dieses Projectes in das Programm der nothwendigsten Regulierungen aufzunehmen.“

(Der Antrag wird genügend unterstützt.)

Abg. Graf **Stürgkh** (G.G.B.): Hoher Landtag! Die Angelegenheit, welche heute in Verhandlung steht, hat der Herr Abgeordnete **Reitter** in so warmer Weise vertreten, daß ich nicht die Zeit des hohen Hauses in Anspruch genommen hätte, wenn ich es nicht thatsächlich thun müßte, weil in dem vorliegenden Falle berechnete Interessen außerordentlich stiefmütterlich von jenen Instanzen behandelt worden sind, welchen sie anvertraut worden waren. Der Herr Abgeordnete **Reitter** hat auf die Vorgeschichte hingewiesen und ich möchte sagen, sich auf einen etwas principiellen Standpunkt gestellt. Wir haben vorhin gehört, daß aus Anlaß der Bewilligung von größeren Mitteln, welche der Staat zu Zwecken von Meliorationen zur Verfügung gestellt hat, ein Programm aufgestellt wurde, und daß der Landes-Ausschuß für ein Flußregulierungs-Programm die Erhebungen gepflogen und die Vorarbeiten in die Hand genommen hat. Was nun diese Vorarbeiten betrifft, so wurden sie nach der Methode vorgenommen, daß aus dem ganzen Lande zunächst im Wege der Bezirksausschüsse das Wünschenswerthe erhoben wurde, daß aus dem Wünschenswerthe im Laufe der Zeit eine gewisse Sichtung vorgenommen und aus dem Nothwendigsten das Dringlichste herausgelöst wurde.

Ich hätte gegen diese Methode im allgemeinen nichts zu bemerken; allein wenn unter diesen zahllosen Wünschen und Plänen, Regulierungs- und Meliorations-Bestrebungen so viele aufgenommen worden sind, rücksichtlich deren aber noch nichts vorliegt, als der fromme Wunsch, so begreife ich nicht, wie bei der ganzen Arbeit dasjenige nicht in Betracht gezogen werden konnte — und darüber müssen wir in der Angelegenheit Interessirte außerordentlich enttäuscht sein — worüber schon ein fertiges Project vorliegt, welches nach langer Mühe und Arbeit zustande gekommen ist. Richtig ist leider, wie es sich herausgestellt hat, daß nach technischen Gutachten das Project nicht entsprechend erscheint. Allein damals, bei Zusammenstellung dieser nothwendigsten Regulierungen, war das nicht bekannt, und man hat sich trotzdem nicht bemüht, die Angelegenheit aufzunehmen, rücksichtlich deren thatsächlich ein fertiges Project vorlag.

Nachdem nun die Sache so steht, daß das Project

von technischer Seite angefochten wird — freilich höre ich von anderer Seite, daß die Frage wegen der angeblichen Verfehltheit des Projectes discutabel erscheint — ist es dringend nothwendig, wie schon der Herr Abgeordnete **Reitter** angeführt hat, daß untersucht wird, ob das Project thatsächlich nicht entspricht, und daß es dann durch solche technische Kräfte einer Umarbeitung unterzogen wird, welche hiezu thatsächlich Zeit haben. Wenn der Bezirk **Radkersburg** so stiefmütterlich behandelt wird, daß er keinen eigenen Techniker hat, so ist es eine doppelte Benachtheiligung dieses Bezirkes und aller an der Angelegenheit Interessirten, wenn ein überlasteter Techniker eines anderen Bezirkes herangezogen wird, welcher außer den laufenden technischen Geschäften dieses Bezirkes auch noch die technischen Geschäfte eines anderen Bezirkes versehen soll. Da er mit seinen täglichen und laufenden Geschäften vollständig abgezogen ist, kann er nicht in der Lage sein, den vitalsten technischen Fragen dieses anderen Bezirkes seine Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Ich bitte auch, sowie der Herr Abgeordnete **Reitter**, soll das Project umgearbeitet werden, dann müßte es rasch umgearbeitet werden; wenn dies der Fall sein sollte, dann müßte es jemandem gegeben werden, welcher sich rasch und intensiv mit dieser Angelegenheit beschäftigen kann. Was die Frage selbst anbelangt, so hat der Herr Abgeordnete **Reitter** die Dringlichkeit der Regulierung, und zwar der **Ruseniza** und des **Drauchenbaches**, des **Seitenbaches** der alten oder **Alöcher**mur, verlangt und auf die Wichtigkeit der Regulierung dieser Bäche vom Standpunkte des Schadens, der durch die Überschwemmungen angerichtet wird, hingewiesen.

Ich möchte, als einer derjenigen, welche den Lauf der Bäche weiter oben beobachtet, darauf hinweisen, daß dieselben am Ackerland durch das Überfließen und durch die Vermilderung dieser Bäche unberechenbaren Schaden an den Culturgründen anrichten. Wenn der Herr Abgeordnete **Graf Lamberg** bei seiner interessanten und umfangreichen Rede, die er vor einiger Zeit gehalten, darauf hingewiesen hat, daß bei derartigen Regulierungen oft zu überlegen sei, ob dasjenige, was geschützt werden soll, bei großen Flüssen im richtigen Verhältnisse steht zu den Kosten des Schutzes, so kann ich Sie versichern, daß das, was bei großen Flussbetten hie und da discutabel erscheint, bei diesen mit geringen Kosten durchzuführenden Bachregulierungen nicht discutabel ist, insbesondere in der Gegend der **Mittelsteiermark**, wo die fruchtbarsten Thäler mit geringen Kosten geschützt werden könnten. Daher erlaube ich mir in Übereinstimmung mit dem Herrn Abgeordneten **Reitter** dessen Antrag und dessen Ergänzung des Antrages des Landes-cultur-Aus-



schnelles auf das allerwärmste und dringlichste zu empfehlen und erlaube ich mir der hohen Regierung und dem Landes-Ausschusse diese Angelegenheit auf das dringlichste ans Herz zu legen und möchte nur noch einen Wunsch aussprechen; ich möchte Dasjenige, was der Herr Abgeordnete Reitter gesagt hat, daß das Project als dringlich aufgenommen werde, dahin interpretiert wissen, daß, wenn nach einer Andeutung, die wir im Finanz-Ausschusse bekommen haben bei Gelegenheit der Berathung der Flußregulierungen, ein Bauprogramm für gewisse Bauten vorliegt, diese Verbaubarbeiten in die erste Bauperiode einbezogen werden, weil die Interessenten auf die Erfüllung ihrer Wünsche zu warten, nicht länger in der Lage sind.

**Landeshauptmann:** Da sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

**Berichterstatter Lenko:** Der zweite Theil des Antrages des Herrn Abgeordneten Reitter ist, glaube ich, nur infolge einer sehr beruhigenden Äußerung des Regierungsvertreters ausgelassen worden, ich bin aber vollkommen damit einverstanden, daß auch dieser Theil des Antrages des Abgeordneten Reitter, welcher lautet: „und die Durchführung dieses Projectes in das Programm der nothwendigsten Regulierungen aufzunehmen“ in den Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses aufgenommen werde.

(Der Antrag des Landes-Cultur-Ausschusses sowie der Zusatzantrag des Abgeordneten Reitter werden angenommen.)

**Landeshauptmann:** Von Seite des Finanz-Ausschusses ist mir bekannt gegeben worden, daß zu Punkt 2 der Tagesordnung, das ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Reitter und Genossen, Beilage Nr. 122, betreffs Zuerkennung von Diäten für das Mitglied der Contingent-Commission,

an Stelle des Herrn Berichtstatters Walz der Herr Abgeordnete Reitter als Berichterstatter fungieren wird. Ich ertheile dem Herrn Berichtstatter Reitter zur Einleitung der Verhandlung des Gegenstandes das Wort.

**Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Reitter** (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich habe die Ehre, Bericht zu erstatten über den Beschluß des Finanz-Ausschusses betreffend den Antrag des Abgeordneten

Reitter und Genossen wegen Zuerkennung von Diäten für die Mitglieder der Contingent-Commission in Wien. Mit dem Inslebentreten der Steuerreform ist den parlamentarischen Körperschaften dem Landtage das Recht eingeräumt worden, in diese Commission der Erwerbssteuer als wie auch der Personal-Einkommensteuer Mitglieder, die aus dem hohen Hause gewählt wurden, zu entsenden.

Mit Beschluß des hohen Hauses wurde in Anbetracht des Umstandes, daß die Mitglieder der Erwerbssteuer-Landes-Commission, die entfernt von ihrer Heimat gezwungen sind den Sitzungen der Commission in Graz beizuwohnen, außer den Bedürfnissen des Lebens auch noch außerdem in ihrem Geschäfte durch ihre Abwesenheit pecuniären Schaden erleiden, daß diesen Mitgliedern von Seite des Landes Diäten ausbezahlt werden. Bei dieser Gelegenheit wurde es aber versäumt, demjenigen, der eigentlich der wichtigste Factor der ganzen Erwerbssteuer-Commission ist, nämlich dem von der Erwerbssteuer-Commission gewählten Mitgliede der Contingent-Commission, auch einen Ersatz für seine Mühe zuzuerkennen. In Anbetracht des Umstandes, daß dieses Mitglied, das durch das Vertrauen der gewählten Erwerbssteuer-Commissionsmitglieder außer dem Zeitverluste und dem Nachtheile an seinem Geschäfte, den er durch sein Fernbleiben erleidet, nicht den geringsten Ersatz für seine Barauslagen hat, in Anbetracht dieses Umstandes habe ich mich veranlaßt gesehen, den Antrag einzubringen, daß diesen Mitgliedern der Contingent-Commission in Wien auch Diäten ausbezahlt werden, und der Finanz-Ausschuss hat sich meiner Anschauung angeschlossen und stellt folgenden Antrag (liest):

„I. Es wird dem von den Mitgliedern der Erwerbssteuer-Landes-Commission in Steiermark gewählten Mitgliede der Contingent-Commission für die Dauer seines durch die Sitzungen der Commission bedingten Aufenthaltes in Wien eine Entschädigung von 20 K für jeden Tag bewilligt.

II. Werden dem Commissions-Mitgliede infolge der Unterbrechung der Sitzungen die Kosten der Hin- und Rückreise vergütet, so entfällt für die Dauer der Unterbrechung der Bezug der Diäten.

III. Der Ersatzmann wird, wenn er in die Functionen des Commissions-Mitgliedes eintritt, demselben in Ansehung des Diätenbezuges gleich zu halten sein.“

(Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über



die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 144, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausclassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfprocentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude.

Zu diesem Gegenstande hat an Stelle des in der Tagesordnung aufgeführten Herrn Berichterstatters Walz Herr Abgeordneter Dr. Link die Erstattung des Referates übernommen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Dr. Link (von der Tribüne): Hohes Haus! Von beiden Häusern des Reichsrathes ist bereits ein Gesetz beschlossen, welches auch bereits zur Sanction gelangt ist, nach welchem Gebäude mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen für einen gewissen Zeitraum (von 24 Jahren) unter der Voraussetzung, daß auch seitens der Landes-Gesetzgebung diese Gebäude von der Entrichtung der Landes- und Bezirkszuschläge sowie von einem Theile der Gemeindegzuschläge befreit werden, auch die gesetzliche Befreiung von der Hauszinssteuer und Hausclassensteuer und fünfprocentigen ideellen Steuer für steuerfreie Gebäude zuerkannt wird. Dieses Gesetz wird an Stelle des seit dem Jahre 1892 geltenden Gesetzes treten und erwartet man sich von demselben, daß es mehr praktische Verwendung finden wird als das bestehende Gesetz, welches bekanntlich in Steiermark mit Ausnahme eines einzigen Falles keinen Erfolg gehabt hat. Das Gesetz lehnt sich an das frühere Gesetz an, bezüglich der sanitären Vorschriften sind auch so ziemlich die alten Bestimmungen aufrecht erhalten, nur ist insofern eine Änderung zu vermerken, daß durch die eingeführten Erleichterungen die Möglichkeit einer angemessenen Verzinsung gegeben wird. Es steht daher zu erwarten, daß von diesem Gesetze häufiger Anwendung gemacht wird und Gebäude für billige Arbeiterwohnungen häufiger gebaut werden. Ich empfehle Ihnen die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage und behalte mir nur vor, namens des Finanz-Ausschusses einen Zusatzantrag zu stellen.

Abg. Herk (L.-G. Judenburg): Hoher Landtag! Ich kann diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, Se. Excellenz den Herrn Statthalter auf die Klagen aufmerksam zu machen, die mir von vielen Seiten über das Vorgehen unserer Steuerbehörden betreffs Besteuerung der kleinen Häuser, respective Kuschen zukommen. Ich werde bezüglich dieses Gesetzes keinen Antrag stellen, denn ich bin ganz und gar damit einverstanden, weil sich aber gerade die Gelegenheit ergibt,

daß bei ähnlichen Fällen bei uns große Seccaturen von Seite der Steuerbehörde der Bevölkerung gegenüber gehandhabt werden, so kann ich nicht umhin, dies zur Kenntnis des hohen Hauses und der Regierung zu bringen und um deren Abhilfe anzusuchen. Gerade in neuerer Zeit fängt die Steuerbehörde an, auch solche Arbeiterwohnungen zu besteuern, die früher nie der Besteuerung unterzogen waren, solche kleine Häuschen, die zumeist nur zum Aufenthalte alter gebrechlicher Arbeiter dienen, welche keinen Zins zahlen können und nur zeitweilig zur Sommer- oder Herbstzeit eine kleine Entschädigung dem Eigenthümer des Hauses durch Tagewerksarbeiten etwas von dem abstatten, was sie sonst an Zins für die Instandhaltung der Gebäude zu zahlen verpflichtet wären, während sie den größten Theil des Jahres unentgeltlich darinnen wohnen, werden solche Kuschen in neuerer Zeit der Hausclassen- oder Hauszinssteuer unterzogen, was früher nicht der Fall war. Ebenso hat es unserem Herrn Steuer-Oberinspector beliebt, jetzt auch solche Alpenhütten, die nur zum zeitweiligen Aufenthalte des Viehpersonales dienen, zur Zahlung der Hausclassensteuer heranzuziehen, was ausdrücklich dem kaiserlichen Patente vom Jahre 1826 entgegengesetzt ist, in welchem, wie ich bestimmt aus Erfahrung weiß, die Steuerfreiheit für solche Gebäude gesetzlich gewährleistet ist. In dieser Richtung möchte ich Se. Excellenz den Herrn Statthalter bitten, die nöthigen Weisungen ergehen zu lassen, daß den ungerechten Besteuerungen derlei Wohnungen Einhalt gethan werde; im übrigen werde ich für das Gesetz stimmen.

Landeshauptmann: Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Link: Ich erlaube mir in Ergänzung meines früheren Vortrages zu beantragen, daß, nachdem mittlerweile das Gesetz bereits sanctioniert ist, in der Gesetzesvorlage, wie sie vorliegt, die betreffenden Daten des bereits sanctionierten Gesetzes eingeschaltet werden. Im § 1 hätte es zu lauten: „Die im Gesetze vom 8. Juli 1902, R.-G.-Bl. Nr. 144, bezeichneten Gebäude u. s. w.“, und die gleiche Einschaltung würde im § 3 zu erfolgen haben. Im übrigen beantrage ich die unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Abstimmung. Nachdem zu den einzelnen Bestimmungen niemand das Wort genommen hat und der Herr Abgeordnete Herk eigentlich von einem anderen Gegen-



stande gesprochen hat, glaube ich, das Gesetz betreffend Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausclassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfpercentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude unter einem zur Abstimmung zu bringen, inclusive Titel und Eingang. (Nach einer Pause.) Es wird gegen diesen meinen Vorschlag über die Art und Weise der Abstimmung ein Einwand nicht erhoben. Ich ersuche daher jene Herren, die den Gesetzentwurf, wie er in der Regierungsvorlage gedruckt vorliegt, mit der Einschaltung über die Erlassung des diesbezüglichen Reichsgesetzes, wie sie vom Herrn Berichterstatter bekannt gegeben worden ist, annehmen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschlecht.) Angenommen.

Der Herr Berichterstatter hat noch einmal das Wort gewünscht, um im Gegenstande einen zweiten Antrag dem hohen Hause zu unterbreiten.

Berichterstatter Dr. Pink: Ich habe namens des Finanz-Ausschusses dem hohen Hause nachfolgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen. Derselbe lautet:

„Der Beschluss des hohen Landtages vom 17. Mai 1899, wornach der Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt für Steiermark und Kärnten für die in Zukunft zur Erbauung gelangenden Arbeiter-Wohnhäuser die Befreiung von der Entrichtung sämtlicher sonst diese Objecte betreffenden Landesumlagen auf die Dauer der normalen Befreiung von der staatlichen Gebäudesteuer bewilligt wurde, wird mit dem Zeitpunkte der Wirksamkeit des Gesetzes, betreffend die Befreiung von Gebäuden mit gesunden und billigen Arbeiterwohnungen von den Zuschlägen zur Hausclassensteuer sowie zur Hauszinssteuer und zur fünfpercentigen Steuer vom Ertrage zeitlich steuerfreier Gebäude für jene Bauten, welche nach diesem Zeitpunkte in Angriff genommen werden, außer Kraft gesetzt.“

Zur Erläuterung dieses Antrages habe ich nur zu bemerken, dass bisher die Arbeiter-Unfallversicherungs-Anstalt, die Arbeiterhäuser gebaut hat, diese nicht auf Grundlage des früheren Gesetzes aus dem Jahre 1892 ausgeführt hat, sondern ausnahmsweise eine Befreiung in der hier im Antrage vorgelesenen Weise, also für 24 Jahre, bewilligt erhalten hat, während sie sonst nur die für Neubauten geltende zwölfjährige Befreiung gehabt hätte. Es ist also eine längere Befreiung bewilligt worden und unter Umständen, unter welchen sie die staatliche Befreiung auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1892 nicht hätte beanspruchen können. Nachdem das Gesetz in einer Weise umgearbeitet und umgeändert er-

scheint, dass die Unfallversicherungs-Anstalt die Wohltaten des neuen Gesetzes für erst zu erbauende Arbeiter-Wohnhäuser wird in Anspruch nehmen können, so ist es selbstverständlich, dass vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieses neuen Gesetzes die Begünstigungen und die Befreiung nur im Rahmen dieses letzteren in Anspruch genommen werden können, daher der Landtagsbeschluss vom 17. Mai 1899 außer Kraft tritt.

Ich empfehle daher die Annahme der Anträge dem hohen Hause.

(Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.)

**Landeshauptmann:** Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der Punkt 7:

**Bericht des Finanz-Ausschusses über Petitionen, und zwar:**

**Verzeichnis Nr. 26.**

**Petition Nr. 73 der Marktgemeinde Mahrenberg, um Subventions-Erhöhung für den Draubrückenbau.**

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Thunhart, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Der Herr Abgeordnete Gerlik hat sich zur Geschäftsbehandlung zum Worte gemeldet. Ich ertheile ihm dasselbe.

**Abg. Gerlik (St.-G. Hartberg):** Nachdem die weiteren Punkte, die noch zur Verhandlung kommen sollen, nur aus Petitionen bestehen, die bereits in den verschiedenen Ausschüssen beraten und erledigt worden sind, so beantrage ich die En-bloc-Akklamation bis auf jene Punkte, wo sich der eine oder der andere Herr Abgeordnete zum Worte meldet.

**Abg. Dr. Kratter (Innere Stadt Graz):** Ich bitte um das Wort zu Petition Nr. 238 im Verzeichnisse Nr. 30.

**Landeshauptmann:** Herr Abgeordneter Doctor Kratter hat das Wort gewünscht zu Petition Nr. 238. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf Stürgkh, den ich ersuche, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Unterrichts-Ausschusses **Graf Stürgkh** (von der Tribüne): Die Petition, um welche es sich handelt, wenn ich über die Intention des Herrn Abgeordneten Dr. Kratter richtig informiert bin, betrifft das Ansuchen (Petition Nr. 238) des Verbandes deutscher Lehrer und Lehrerinnen in Steiermark in Angelegenheit

- a) der neuen Dienstestabelle; und
- b) der öffentlichen Amtsbeschreibung;



- c) eines neuen Disciplinar- und Standesgesetzes;  
 d) der Vertretung des Volks- und Bürgerschullehrerstandes im k. k. Landesschulrathe.

Die Erledigungen, welche auf diese verschiedenen Punkte erfolgten, sind nach der sehr eingehenden Debatte des Unterrichts-Ausschusses auch an sich so umfangreicher Art, daß ich zur Eröffnung der Debatte zum mindesten darauf verweise auf dasjenige, was im Petitionsbogen niedergelegt erscheint. Ich beschränke mich demnach darauf und behalte mir vor, nach Maßgabe der Debatte auf das Meritum zurückzukommen.

Abg. Dr. **Kratter** (Innere Stadt Graz): Hohes Haus! Ich habe mir lediglich das Wort erbeten bei Gelegenheit der Erledigung sehr wichtiger Petita der Lehrerschaft, um nur ein paar ganz kurze Bemerkungen dazu zu machen, Bemerkungen, die zum Theile, und es wolle das hohe Haus das entschuldigen, auf persönliche Gründe zurückzuführen sind. Ich wende mich zunächst zu der unter a) des Petitionsverzeichnisses Nr. 30 angegebenen Forderung der Lehrerschaft wegen Änderung der neuen Dienstestabelle, wo insbesondere die Rubrik „Politisches Verhalten“ bekanntlich Anstoß erregt hat. Ich bin selbst öffentlich, allerdings etwa mit der Berechtigung wie Pontius ins Credo gekommen ist, damit in Zusammenhang gebracht worden. Ich muß daher mit Bezug auf eine Erklärung, welche ich in offener Sitzung des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz in dieser Beziehung abgegeben habe, hier feststellen, daß ich dieses damals abgegebene Versprechen, dahingehend, daß ich mit Freuden mitarbeiten und gerne bemühen würde, um eine Abänderung dieser anstößigen Rubrik der Dienstestabelle herbeizuführen, erfüllt und mein Wort damit eingelöst zu haben glaube, da ich, wie der Herr Berichterstatter und die anderen Mitglieder des Unterrichts-Ausschusses bestätigen werden, allerdings in voller Übereinstimmung mit den Anträgen des Herrn Berichterstatters, mein Wort in dieser Richtung erhoben habe. Die Erledigung, welche dieser Punkt der Petition erlangen wird, dürfte meiner Auffassung nach auch die weitestgehenden berechtigten Forderungen der Lehrerschaft vollauf befriedigen.

In Bezug auf den Punkt b), das ist die zweite Forderung der Lehrerschaft, eine schon wiederholt erhobene Forderung, habe ich nur mit Rücksicht auf die Stellung der Mitglieder der Deutschen Volkspartei im Unterrichts-Ausschusse festzustellen, daß wir grundsätzlich eine theilweise andere Stellung eingenommen haben, insofern, als wir uns schon a priori für die Öffentlichkeit der Amtsbeschreibung, das heißt für das Recht der Einsichtnahme in die Beschreibung eines Lehrers, ausgesprochen haben.

Das Petikum findet seine Erledigung in dem Sinne, daß eine Enquête einberufen werden wird, wo diese Fragen zu einer meritorischen Behandlung kommen werden, wo dann bezügliche Anträge gestellt werden sollen. Ich glaube feststellen zu müssen, daß wir uns schon im vorhinein für die Öffentlichkeit der Amtsbeschreibung der Lehrer ausgesprochen haben. Der dritte Punkt, betreffend eine neue Disciplinar- und Standes-Ordnung, hat bereits eine eingehende Würdigung seitens des Herrn Berichterstatters in dieser Angelegenheit, Excellenz Grafen Stürgkh, erfahren, und durch die Annahme der bezüglichen Anträge ist dieser Gegenstand vollständig erledigt.

Bezüglich des vierten Punktes endlich freue ich mich, feststellen zu können, daß eine Anregung von meiner Seite Aufnahme gefunden hat, von der ich hoffe, daß dieselbe auch bei der Regierung entsprechende Würdigung finden wird. Es ist das der letzte Absatz der Erledigung der bezüglichen Petitionen, enthalten im Petitionsverzeichnis Nr. 30, der dahingeht, daß ich einen Weg gewiesen habe, wodurch es möglich ist, daß ein nach meiner Meinung vollkommen berechtigter Wunsch der Volksschullehrer, im Landesschulrathe durch ein Mitglied ihres Standes vertreten zu sein, was aber eine Abänderung des Schulaufsichts-Gesetzes nach sich ziehen würde, ohne Abänderung des Gesetzes schon jetzt Erfüllung finden kann. Es kann dies geschehen durch die Heranziehung außerordentlicher Mitglieder, was im Volksschulaufsichts-Gesetze vorgesehen ist. Es kann dies auch noch vor Ablauf der sechsjährigen Functionsperiode des Landesschulrathes geschehen. Ich möchte in Bezug auf diesen letzten Punkt insbesondere die Bitte an Seine Excellenz den Herrn Statthalter richten, und ich glaube, es ist das wesentlich eine Befugnis Seiner Excellenz, diesem Wunsche Rechnung zu tragen, mit Berücksichtigung der bestehenden Bestimmungen über die außerordentlichen Mitglieder schon jetzt Vertreter der Lehrerschaft zu den Berathungen des Landesschulrathes beizuziehen, und so auf kurzem Wege den Wünschen der Lehrerschaft Rechnung zu tragen. Ich bitte das hohe Haus um Annahme der Ihnen vorliegenden Anträge des Unterrichts-Ausschusses.

**Landeshauptmann:** Nachdem sich niemand mehr zum Worte meldet, erkläre ich die Debatte für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Graf **Stürgkh:** Ich danke.

**Landeshauptmann:** Ich bitte, die Anträge zu verlesen. (Rufe: „Wir verzichten auf die Verlesung“.) Abänderungs-Anträge wurden nicht gestellt und ersuche ich demnach jene Herren Abgeordnete, welche zu einer



der in den Verzeichnissen Nr. 26, 27, 28 und 29 eingebrachten Petitionen das Wort zu nehmen wünschen, sich zu melden. (Nach einer Pause.) Da sich niemand zum Worte meldet, werde ich im Sinne des Antrages des Herrn Abgeordneten Gerlich die Abstimmung über alle in den von mir bekannt gegebenen, in der Tagesordnung verzeichneten Petitionsverzeichnissen Nr. 26, 27, 28, 29, sowie auch Nr. 30 unter einem einleiten.

(Die Anträge des Finanz-Ausschusses und des Unterrichts-Ausschusses werden angenommen.)

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Zur Beantwortung einer Interpellation, welche an den Landes-Ausschuß gerichtet worden ist, hat sich der Herr Landes-Ausschußsbeisitzer Graf Attens zum Wort gemeldet.

Landes-Ausschußsbeisitzer Graf Attens: Es wurde an den Landes-Ausschuß seitens des Abgeordneten Freiherrn von Rokitsansky folgende Interpellation überreicht (liest):

„Aus Anlaß der Berathung über das Jagdgesetz vom 13. December 1898 wurde in der Sitzung vom 26. Februar desselben Jahres dem Landes-Ausschuße seitens des hohen Landtages der Auftrag erteilt, die Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen, ob und in welcher Weise den obstbautreibenden Gemeinden gegen Hasenfraß noch ein ausgiebigerer Schutz gewährt werden kann, und wurde der Landes-Ausschuß aufgefordert, in der nächsten Session darüber Bericht zu erstatten und eventuelle Anträge zu stellen.

Nachdem diese Frage bis heute im Sinne dieses Auftrages noch keiner befriedigenden Lösung zugeführt erscheint, richten die Gefertigten an den Landes-Ausschuß die Anfrage:

1. Inwieweit ist der Landes-Ausschuß dem citierten Auftrage des hohen Landtages nachgekommen?

2. Ist der Landes-Ausschuß in der Lage, in der einschlägigen Frage dem hohen Landtage Vorschläge zu unterbreiten?

Graz, am 28. Juni 1902. v. Rokitsansky.

Ich habe die Ehre, diese Interpellation zu beantworten, wie folgt:

Der Landes-Ausschuß hatte im § 8 seines dem hohen Landtage vorgelegten Gesetz-Entwurfes ddo. 5. Juli 1897, betreffend die Schonzeit des Wildes und die Abänderung einzelner, das Jagdwesen regelnder gesetzlicher Bestimmungen und Verordnungen, unter anderem auch die Bestimmung aufgenommen, daß Hasen in hervorragenden Obstbaugebieten gänzlich auszurotten seien.

Dieser Vorschlag des Landes-Ausschusses wurde vom hohen Landtage, wie aus der Fassung des § 6 des Gesetzes vom 13. December 1898, Nr. 4 de 1899, welcher lediglich die Ausrottung der Hasen in Weinbaugebieten im Auge hat, zu entnehmen ist, abgelehnt.

Allerdings hatte der hohe Landtag gleichzeitig mit dieser Ablehnung eine Resolution beschlossen, des Inhaltes: „Der Landes-Ausschuß wird aufgefordert, die Frage einer eingehenden Erwägung zu unterziehen, ob und in welcher Weise den obstbautreibenden Gemeinden gegen Hasenfraß noch ein ausgiebigerer Schutz gewährt werden kann, und hierüber Bericht zu erstatten, eventuell Anträge zu stellen.“

Wir sind nun, nachdem unser vorerwähnter Vorschlag seitens des hohen Landtages nicht angenommen wurde, nicht in der Lage, eine andere Art und Weise des Schutzes der obstbautreibenden Gemeinden gegen Hasenfraß ausfindig zu machen, und erübrigt daher nichts anderes, als diese Gemeinden auf den Weg der berechtigten Selbsthilfe zu verweisen.

Wir haben bereits in unserem, im Jahre 1899 herausgegebenen Werkchen „Die Schädlinge des Obst- und Weinbaues“, welches in vielen Tausenden von Exemplaren unentgeltlich in deutscher und deutsch-slovenischer Sprache unter die Landbevölkerung vertheilt wurde, und in welchem ein eigener Abschnitt dem Feldhasen gewidmet ist, auf die zweckmäßigste und wirksamste Art und Weise der Selbsthilfe hingewiesen, indem wir einerseits die besten Schutzmittel der Obstbäume gegen Beschädigung durch Hasen und die Anwendung dieser Mittel genau auseinanderlegten, andererseits darauf verwiesen, daß die Jagdpachtzinslinge in Obst- und Weinbaugebieten meistens sehr niedrig sind, und daß es daher einem oder mehreren Grundbesitzern, welchen die Ausrottung der Hasen ernstlich am Herzen liegt, ein leichtes sein müßte, durch Pachtung der Jagd und sohin Abschluß der Schädlinge zum Ziele zu gelangen.

Dem hohen Landtage noch andere Vorschläge zu unterbreiten, ist der Landes-Ausschuß nicht in der Lage, nachdem ein Vorschlag vom Jahre 1899, betreffend die Ausrottung des Hasen in Obstbaugebieten, abgelehnt wurde.

Abg. Freih. v. Rokitsansky (M.-G. Leibnitz): Ich glaube, daß mir die Geschäftsordnung das Recht gibt, zu dieser Interpellations-Beantwortung zu sprechen.

Landeshauptmann: Wenn Sie den Antrag auf Eröffnung der Debatte stellen und das hohe Haus diese beschlossen hat.



Abg. Freiherr v. **Kofitansky** (M.-G. Leibniz): Ich stelle den Antrag, daß über diese Interpellationsbeantwortung die Debatte eröffnet werde.

Ich bin soeben von Seiner Excellenz dem Herrn Grafen Stürgkh aufgeklärt worden, was ich selbst wissen sollte, daß ich eigentlich Gelegenheit habe, über diesen Gegenstand bei der Budgetberatung zu sprechen. Nachdem die Beratungen des heutigen Tages schon sehr die Kräfte der Herren Collegen in Anspruch genommen haben und ich diese Beratungen nicht hinausziehen will, behalte ich mir ausdrücklich vor, bei der Beratung über das Budget zu diesem Punkte zu sprechen und diese Frage zur Besprechung zu bringen; ich verzichte daher auf die Befragung des hohen Hauses wegen Einleitung der Debatte über die Interpellationsbeantwortung seitens des Landes-Ausschusses.

**Landeshauptmann:** Es sind mir während der Sitzung Anträge überreicht worden, welche ich den Herrn Schriftführer Baron **Kellersperg** ersuche, zur Verlesung bringen zu wollen.

Schriftführer Baron **Kellersperg** (liest):

„Antrag

des Abgeordneten Freiherrn v. **Kofitansky**, betreffend die Unterstützung der Gemeinde Rohrmoos.

Die Gemeinde Rohrmoos, Bezirk Schladming in Obersteier, hat zum Schulhausbau in Schladming 1250 K, zum Schulhaus in Unterthal 3150 K, zusammen also 4400 K beizutragen.

Da die Gemeinde kein Vermögen besitzt, so soll diese Auslagensumme durch Umlagen gedeckt werden.

Die directen landesfürstlichen Steuern der Gemeinde betragen 1272 K 56 h. Es müßten also nahezu 350 Percent von den directen Steuern eingehoben werden, um diesen Betrag per 4400 K anzubringen. Dazu kämen aber noch die Auslagen für sonstige Gemeindebedürfnisse. Das wäre aber eine nachgerade unerträgliche Belastung für die nur etwas mehr als 500 Einwohner zählende Gemeinde, selbst wenn die Beiträge zu den Schulbauten auf mehrere Jahre vertheilt würden.

Gegenwärtig betragen die Gemeinde-Umlagen schon 45 Percent der directen Steuern, obwohl die Armenversorgung zum Theil durch Naturalabgaben bestritten wird und der Jagdpachtschilling per 320 K in die Gemeindecasse fließt. Auch sämtliche Wege und Brücken werden im Robotwege hergestellt und erhalten, um eine weitere Erhöhung der Gemeinde-Umlagen hintanzuhalten, da höhere Umlagen von den größtentheils unbemittelten Besitzern nicht gezahlt werden können.

Anderseits ist aber die Fürsorge für die unseren Zeitverhältnissen entsprechenden Bildungsstätten, deren Erhaltung und Ausgestaltung eine unabwiesbare Pflicht aller hierbei interessierten Factoren, gewiß auch nicht in letzter Linie Pflicht des Landes.

Nach den dargelegten Gründen ist die Gemeinde Rohrmoos ganz besonders auf eine wirksame Mithilfe des letzteren angewiesen, weil ihr die Mittel fehlen, um aus Eigenem für die vorausgezählten Auslagen aufzukommen.

In Würdigung dieses Umstandes wird gestellt der Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in der angezogenen Frage die etwa noch erforderlichen Erhebungen zu pflegen und im Hinblick auf den § 66 des Reichs-Volkschulgesetzes wegen Unterstützung der Gemeinde Rohrmoos in Geld dem hohen Landtage mit ehestmöglichster Beschleunigung bestimmte Anträge zu stellen.

Graz, am 21. Juli 1902.

v. **Kofitansky**."

**Landeshauptmann:** Der Antrag wird der Geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen.

Schriftführer Freiherr von **Kellersperg** (liest):

„Antrag

des Abgeordneten Freiherrn von **Kofitansky**, betreffend die Ablösung und Regelung der Wald- und Weideservituten sowie der Jagdreservate.

In Beantwortung der Interpellation vom 26. Juni l. J., betreffend die Ablösung und Regelung der Wald- und Weideservituten sowie der Jagdreservate wurde seitens des Landes-Ausschusses am 8. Juli l. J. folgende Zusicherung dem hohen Landtage gemacht:

„Der Landes-Ausschuß wird nunmehr die Frage einer gerechten und volkswirtschaftlich zweckmäßigen Ablösung der regulierten Wald- und Weideservituten sowie der reservierten Jagdrechte in eingehende Erwägung ziehen, die Gutachten des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Graz und des steiermärkischen Forstvereines einholen und gegebenen Falles, das heißt, im Falle und insoweit als eine volkswirtschaftlich zweckmäßige Form der Ablösung ausfindig gemacht werden kann, die betreffenden Gesetzesvorlagen mit thunlichster Beschleunigung ausarbeiten und dem hohen Landtage in Vollziehung des Auftrages vom 26. Juli 1901 unterbreiten.“



Nachdem nun eine eingehende Erwägung dieser Angelegenheit schon im Hinblick auf ihre Complicirtheit unbedingt erforderlich erscheinen läßt, daß die nothwendigen Erhebungen und Studien auf einer möglichst breiten Grundlage erfolgen, erscheint es keineswegs genügend, daß die Gutachten des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft und des Forstvereines als Beihilfe eingeholt werden, sondern es wird geboten sein, breitere Schichten der Interessenten, soweit es sich um die Vorerhebungen handelt, heranzuziehen.

Aus diesem Grunde wird gestellt der Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, in Erledigung der Frage einer Ablösung der Wald- und Weideservituten sowie einer Ablösung der Jagdvorbehalte Enquêtes, bestehend aus Vertretern sowohl der Berechtigten als auch der Verpflichteten, einzuberufen und zu diesem Zwecke hauptsächlich die Bezirks- und Gemeindevertretungen, in deren Sprengel sich hinsichtlich der Ablösung und Regelung in Betracht kommende Servitute befinden, heranzuziehen; der Landes-Ausschuß wird des weiteren angewiesen, die Abhaltung dieser Enquêtes so zu arrangieren, daß damit für die hierzu Einzuladenden nicht erhebliche Opfer an Zeit und Geld mitverbunden sind. Die in diesen Enquêtes eingeholten Informationen und Directiven sowie die Gutachten des Central-Ausschusses der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft und des steiermärkischen Forstvereines haben sodann die Unterlage für die im Gegenstande auszuarbeitenden Gesetzentwürfe zu bilden.“

Graz, am 21. Juli 1902.

v. Rokitsansky.“

**Landeshauptmann:** Auch dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Schriftführer **Freiherr von Kellersperg** (liest):

„Antrag

der Abgeordneten Kern und Genossen um Unterstützung der durch Hagelschlag zu Schaden gekommenen Bewohner der Gemeinden Weitersfeld, Lichendorf, Hainsdorf, Pichla, Unter- und Ober-Schwarza im Gerichtsbezirke Murek.

Am 17. d. M. nachmittags wurden die Gemeinden Weitersfeld, Lichendorf, Hainsdorf, Pichla, Unter- und Ober-Schwarza von einer bedeutenden Hagelwetterkatastrophe betroffen. Sämmtliche Feldfrüchte wurden theils total, theils in sehr be-

deutendem Maße verheget. Die Obsternte ist fast ganz vernichtet. Der Schaden ist sehr bedeutend; deshalb stellen die Gefertigten den Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Den Beschädigten wird zur ersten Hilfeleistung eine namhafte Subvention aus Landesmitteln übersendet.

2. Der Landes-Ausschuß wird beauftragt, über die Höhe des Schadens Erhebungen pflegen und nach Maßgabe der sich ergebenden Ziffern weitere Unterstützungen folgen zu lassen.

Graz, am 21. Juli 1902.

Anton Kern.

Holzer.

Johann Feichter.

Hagenhofer.

Kurz.

Ferd. Berger.

Haring.

Blasius Herk.“

**Landeshauptmann:** Der Antrag ist bereits gehörig gezeichnet und wird der weiteren geschäftsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Ich schreite nunmehr zum Schlusse der Sitzung.

Die nächste Sitzung bestimme ich für morgen Dienstag, den 22. Juli 1902, um 10 Uhr vormittags, und als

#### Tagesordnung:

1. Begründung des Antrages des Abgeordneten Drnig und Genossen wegen Ausbaues des Hauptgebäudes des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses in Pettau (Beilage Nr. 145).

2. Begründung des Antrages des Abgeordneten Drnig und Genossen, betreffend den Ausbau des Landes-Siechenhauses in Pettau (Beilage Nr. 146).

3. Begründung des Antrages des Abgeordneten Stallner und Genossen, betreffend die Aufhebung der Bezirksvertretungen (Beilage Nr. 154).

4. Begründung des Antrages des Abgeordneten Johann Gerlich und Genossen, betreffend Herabminderung des Viehsalzpreises (Beilage Nr. 165).

5. Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 117, betreffend das Ansuchen der Marktgemeinde St. Lorenzen ob Marburg, im Gerichtsbezirke Marburg, um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung einer Gemeinde-Umlage von 108 Percent im Jahre 1902.

Berichterstatter Abgeordneter Baumer.



6. Mündlicher Bericht des Landes-cultur-Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn v. Rokitansky, Beilage Nr. 130, betreffend die Überlegung der Bezirksstraße Knittelfeld-Seckau.

Berichterstatter Abgeordneter Gerlich.

7. Bericht des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 88, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit die §§ 3 und 12 der Landes-Ordnung für das Herzogthum Steiermark, beziehungsweise die Landtags-Wahlordnung abgeändert werden (Beilage Nr. 151).

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Link.

Minoritäts-Anträge zur Landes-Wahlordnung (Beilage ad Nr. 151) von den Abgeordneten Hagenhofer und Niegler.

Bericht der Minorität des Verfassungs-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 88, mit Vorlage von Gesetzentwürfen, womit die §§ 3 und 12 der Landes-Ordnung für das Herzogthum Steiermark, beziehungsweise die Landtags-Wahlordnung abgeändert werden (Beilage ad Nr. 151).

Berichterstatter Abgeordneter Hagenhofer.

8. Bericht des vereinigten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 80, betreffend den Ankauf und die Bewirtschaftung der Grabner-Realität in Weng bei Admont (Beilage Nr. 155).

Berichterstatter Abgeordneter Anton Fürst.

9. Bericht des vereinigten Finanz-Ausschusses und Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Bericht des steiermärkischen Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 116, in Angelegenheit des Ansuchens des Grazer Schutzvereines für verwahrloste Jugend, um einen Beitrag zu den Kosten der Erweiterung der Erziehungs-Anstalt in Waltendorf und der Erwerbung einer angrenzenden Realität (Beilage Nr. 158).

Berichterstatter Abgeordneter F. Hauptmann.

Ist etwas zur Tagesordnung zu bemerken? (Nach einer Pause.) Es ist dies nicht der Fall.

Ich muß dem hohen Hause bekannt geben, daß ich mich genöthigt gesehen habe, auf die Tagesordnung der morgigen Sitzung vier Begründungen von besonderen Anträgen zu stellen, weil wir uns dem Schlusse der Session nähern und die eingebrachten Anträge möglichst bald noch an die Ausschüsse gelangen müssen.

Die Geschäftsordnung hat jedoch die Bestimmung, daß zur Begründung von Anträgen in jeder Sitzung nur ein Zeitraum von einer Stunde verwendet werden darf, und ich ersuche demnach jene Herren, welche sich zu Antragsbegründungen morgen zum Worte melden, entweder sich sehr kurz zu fassen oder bereits jetzt zur Kenntniß zu nehmen, daß ich, wenn eine Stunde abgelaufen ist, jene Anträge, die noch der Begründung harren, wieder von der Tagesordnung absetzen müßte.

Ich habe bekannt zu geben, daß heute um 5 Uhr nachmittags sich der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten zu einer Sitzung versammelt;

der volkswirtschaftliche Ausschuss hält morgen um 9 Uhr vormittags eine Sitzung ab;

der Finanz-Ausschuß hält um 5 Uhr nachmittags eine Sitzung ab;

der Weincultur-Ausschuß versammelt sich Dienstag, den 22. Juli, zu einer Sitzung um 8 Uhr früh;

eine Sitzung des combinirten Finanz- und Landes-cultur-Ausschusses findet heute um 4 Uhr nachmittags statt;

um halb 5 Uhr nachmittags findet sodann eine Sitzung des Landes-cultur-Ausschusses statt.

Ich erkläre nunmehr die Sitzung für geschlossen.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 45 Minuten nachmittags.)